



Erläuterungen zur Landesförderung der Kindertagesbetreuung

nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241) unter Einbeziehung der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz vom 22. Oktober 2007 (GVBl. I S. 694), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2013 (GVBl. S. 689)

Erläuterungen zur Landesförderung der Kindertagesbetreuung nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241) unter Einbeziehung der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz vom 22. Oktober 2007 (GVBl. I S. 694), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2013 (GVBl. S. 689)

Die Erläuterungen zur Landesförderung der Kindertagesbetreuung nach dem HKJGB sollen Antragstellern einen Überblick über die Rechtsgrundlagen, die Fördertatbestände, die jeweiligen Fördervoraussetzungen, die Höhe der Förderung, Antragswege und Antragstermine, Dokumentations- und Nachweispflichten sowie die Zahlungsmodalitäten geben. Die Erläuterungen sind nach Förderbereichen und Fördertatbeständen gegliedert. Teil A befasst sich mit der Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen, Teil B mit der Förderung der Kindertagespflege, Teil C mit der Förderung von Fachdiensten und Teil D mit den sonstigen Fördertatbeständen (Förderung der Beitragsfreistellung im letzten Kindergartenjahr, investive Landesförderung - sog. kleine Bauförderung, Förderung von Modellvorhaben).

Inhaltsverzeichnis:

A. Betriebskostenförderung für Tageseinrichtungen für Kinder; § 32 HKJGB	4
I. Allgemeine Regelungen	4
II. Die Fördertatbestände	6
II.1 Grundpauschale, § 32 Abs. 2 HKJGB.....	6
II.2 Qualitätspauschale (Bildungs- und Erziehungsplan in Hessen, BEP), § 32 Abs. 3 HKJGB..	8
II.3 Förderung von Schwerpunkt-Kitas, § 32 Abs. 4 HKJGB	11
II.4 Förderung der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung (Integrationsplatz-Pauschale), § 32 Abs. 5 HKJGB.....	15
II.5 Kleinkita-Pauschale, § 32 Abs. 6 HKJGB.....	16
B. Landesförderung für Kindertagespflege; § 32a HKJGB	17
C. Landesförderung für Fachberatung; § 32b HKJGB	25
I. Landesförderung für Fachdienste und Maßnahmen zur Gewinnung, Vermittlung, Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen, § 32b Abs. 3 HKJGB	25
II. Landesförderung für Fachberatung zum BEP und für Schwerpunkt-Kitas, § 32b Abs. 1,2 HKJGB	27



II.1. Allgemeine Regelungen mit Gültigkeit für beide Fördersegmente	27
II.2. Landesförderung für Fachberatung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP), § 32b Abs. 1 HKJGB	29
II.3 Landesförderung für Fachberatung zu den Zielen des § 32 Abs. 4 HKJGB (Schwerpunkt- Kitas), § 32b Abs. 2	30
D. Sonstige Fördertatbestände	32
1: Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag; § 32c HKJGB	32
2: Investive Landesförderung; § 32d HKJGB	36
3: Landesförderung zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote, § 32e HKJGB	39
E. Anlagen und Hinweise	41
I. Antragsfristen für die Landesförderung der Kindertagesbetreuung in Hessen.....	41
II. Wichtige Links und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	42
III. Versionshinweise	43



A. Betriebskostenförderung für Tageseinrichtungen für Kinder; § 32 HKJGB

I. Allgemeine Regelungen

Wer kann Anträge stellen?

Träger von Kindertageseinrichtungen. Die Einrichtungen müssen jedoch die allgemeinen Fördervoraussetzungen erfüllen. Für jede Einrichtung ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Allgemeine Fördervoraussetzungen:

Gefördert werden Träger für solche Kindertageseinrichtungen, die zum Stichtag der Förderung (1.3. des Kalenderjahres) eine gültige Betriebserlaubnis haben. Für Einrichtungen, die täglich durchgehend länger als sechs Stunden geöffnet sind, soll sich die Betriebserlaubnis auf den Betrieb mit Mittagsversorgung erstrecken.

Was bedeutet:

„...täglich länger als 6 Stunden durchgehend geöffnet...“? Täglich bedeutet jeden Tag, an dem die Einrichtung geöffnet ist. Beispiel: Eine Einrichtung, die Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr geöffnet ist und Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr hat freitags nur 5 Stunden und damit täglich nicht länger als 6 Std. durchgehend geöffnet.

Was wird gefördert?

Kindergärten, Kinderkrippen und altersübergreifende Einrichtungen erhalten die Grundpauschale pro betreutes Kind und können je nach Bedingungen im Einzelfall die Qualitätspuschale, die Schwerpunkt-Kita-Puschale, die Puschale für die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung und die Kleinkita-Puschale erhalten. Die einzelnen Puschalen sind im Anschluss genauer beschrieben und erläutert.

Für Kinder in Kinderhorten und reinen Hortgruppen wird, wenn die entsprechenden Förderkriterien erfüllt sind, die Schwerpunkt-Kita-Puschale gewährt.

Hinweis:

Neben dem HKJGB wird die Bestandsschutzförderung für Kinderhorte und andere Angebote der Schulkinderbetreuung für solche Einrichtungen, die bereits in 2005 eine Landesförderung erhalten haben, im Rahmen der Fach- und Fördergrundsätze zur Sicherung von im Bestand geschützten Plätzen in Kinderhorten und sonstigen Angeboten der Schulkinderbetreuung vom 10. Dezember 2013 (StAnz. 52/2013 S. 1602) unverändert aufrecht erhalten.

Wo sind Anträge zu stellen? Anträge sind beim Regierungspräsidium Kassel zu stellen. Es gibt ein einheitliches Antragsformular für alle Fördertatbestände, das auf der Internetseite des RP Kassel (<http://www.rp-kassel.hessen.de>) als Download zur Verfügung gestellt wird. Das Formular kann elektronisch ausgefüllt werden und ist dann in Papierform und unterschrieben einzureichen.



Bis wann sind Anträge zu stellen?

Bis zum 1. Juni des Kalenderjahres.

Wann wird bewilligt und ausgezahlt?

Die Bewilligung und Schlusszahlung erfolgen im November des Kalenderjahres. Mit dem Antrag kann für das Folgejahr ein Antrag auf Abschlagszahlung gestellt werden. Ein Abschlag in Höhe von 50 % der Vorjahresförderung wird dann bis zum 1. März des Folgejahres ausgezahlt.

Gibt es einen Verwendungsnachweis oder andere Nachweispflichten?

Grundsätzlich gilt in der Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen die Zuwendung mit der Auszahlung als zweckentsprechend verwendet. Ein gesonderter Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich. Grund für den Verzicht auf einen gesonderten Verwendungsnachweis ist, dass die Angaben im Antrag denen im Verwendungsnachweis entsprechen sollen. Das Regierungspräsidium Kassel prüft die Richtigkeit der Angaben im Antrag stichprobenartig.

Geeignete Unterlagen, mit denen die Angaben im Antrag belegt werden können, sind für mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Jahres der Erteilung des Förderbescheides aufzubewahren. Welche Unterlagen dafür zu den einzelnen Fördertatbeständen in Frage kommen, wird in den Erläuterungen zum jeweiligen Fördertatbestand dargestellt.

Auszug aus HKJGB in der Fassung des HessKiföG:

§ 32 Abs. 1

Zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung nach § 25 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 erhält deren öffentlicher, freigemeinnütziger und sonstiger geeigneter Träger jährliche Zuwendungen zur allgemeinen Betriebskostenförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Tageseinrichtung muss über eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügen. Die Betriebserlaubnis soll sich, sofern die Tageseinrichtung täglich mehr als sechs Stunden durchgehend geöffnet ist, auf den Betrieb mit Mittagsversorgung erstrecken. Die Zuwendungen setzen sich aus der Grundpauschale nach Abs. 2 und den Pauschalen nach Abs. 3 bis 6 zusammen.

Auszüge aus der Ausführungsverordnung:

§ 1 Landesförderung für Tageseinrichtungen

- (1) Die Landesförderung für Tageseinrichtungen nach § 32 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches erfolgt auf Antrag des Trägers der Tageseinrichtung. Der Antrag ist jährlich je Tageseinrichtung bis zum 1. Juni bei der zuständigen Behörde zu stellen. Mit dem Antrag kann eine Abschlagszahlung für das folgende Kalenderjahr beantragt werden.
- (2) Die zuständige Behörde setzt den Betrag der Zuwendung fest. Sie kann eine Abschlagszahlung für das folgende Kalenderjahr in Höhe von 50 Prozent des festgesetzten Zuwendungsbetrages gewähren.
- (3) Der festgesetzte Betrag wird abzüglich einer gewährten Abschlagszahlung bis zum 30. November des laufenden Kalenderjahres ausgezahlt. Der Abschlag wird bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres ausgezahlt.
- (4) Im Falle eines Trägerwechsels im laufenden Kalenderjahr leitet der Träger, der den Antrag gestellt hat, die Zuwendung anteilig in Höhe von einem Zwölftel für jeden vollen Monat ab Trägerwechsel an den neuen Träger weiter.
- (5) Die zuständige Behörde informiert die Gemeinden nach der Auszahlung über die Höhe der Landesförderung an die freien Träger der Tageseinrichtungen in ihrem Gemeindegebiet, unterteilt nach den Fördertatbeständen nach § 32 Abs. 2 bis 6 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.

§ 8 Prüfungsrechte und Mitwirkungspflichten

- (1) Die zuständige Behörde überprüft die Richtigkeit der Angaben in den Anträgen nach den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 sowie § 4 stichprobenartig. Mit der Auszahlung der Landesförderung nach den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 sowie § 4 gilt



die Zuwendung als zweckentsprechend verwendet. Der Umfang der Stichprobe wird von der zuständigen Behörde festgelegt.

- (2) Die zuständige Behörde überprüft die Verwendung der Landesförderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 und § 32a Abs. 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches stichprobenartig. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Angaben in den Anträgen auf Förderung durch geeignete Unterlagen zu belegen und diese auf Verlangen bei der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Unterlagen sind mindestens für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung oder die Bewilligung erfolgt ist, aufzubewahren.
- (5) Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 9 Zuständige Behörde Abs. 1

Zuständige Behörde für die Durchführung der Landesförderung nach den §§ 1 bis 8 ist das Regierungspräsidium Kassel.

II. Die Fördertatbestände

II.1 Grundpauschale, § 32 Abs. 2 HKJGB

Wer kann die Grundpauschale erhalten? Träger können die Grundpauschale für alle Krippen, Kindergärten und altersübergreifenden Einrichtungen erhalten, die die allgemeinen Fördervoraussetzungen erfüllen und am 1.3. des Kalenderjahres Kinder betreuen.

Wie bemisst sich die Grundpauschale? Die Grundpauschale wird differenziert nach Altersgruppen (Kinder unter drei Jahren, Kindergartenkinder ab drei Jahren, Kinder ab Schuleintritt) und Betreuungszeitkategorien (bis zu 25 Wochenstunden, über 25 bis zu 35 Wochenstunden, über 35 Wochenstunden) für jedes am 1.3. des Kalenderjahres vertraglich oder satzungsgemäß in der Einrichtung betreute Kind gewährt. Für betreute Schulkinder kann die Grundpauschale nur gewährt werden, wenn sie in einer altersübergreifenden Gruppe betreut werden. Schulkinder, die in Hortgruppen oder reinen Kinderhorten betreut werden, werden für die Berechnung der Grundpauschale nicht berücksichtigt.

Für Kinder im Kindergarten- und Schulalter differenziert die Grundpauschale außerdem nach der Art des Einrichtungsträgers zwischen kommunaler Trägerschaft und freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Trägern.

Wie ist die wöchentliche Betreuungszeit zu ermitteln?

Grundsätzlich ist die Betreuungszeit in der Kalenderwoche, in die der 1. März fällt, zugrunde zu legen. Allerdings ist zu beachten, dass nicht die tatsächliche Anwesenheitszeit des Kindes in dieser Woche maßgeblich ist, sondern das vertragliche oder satzungsmäßige Betreuungsverhältnis. Wenn der Betreuungsvertrag nicht den wöchentlichen, sondern den täglichen oder monatlichen Betreuungsumfang festschreibt, so ist dieser entsprechend auf eine Woche umzurechnen (tägliche Betreuungszeit mal Anzahl der wöchentlichen Betreuungstage bzw. monatliche Betreuungszeit des Kalendermonats März durch 4,35). Sofern der Vertrag oder die Satzung eine flexible, stundenweise oder modulartige Erweiterung der Betreuungszeit vorsehen, sind die für die Kalenderwoche, in die der 1. März fällt, tatsächlich vereinbarten



und abgerechneten Betreuungszeiten für das jeweilige Kind zu berücksichtigen.

Wie werden die Altersgruppen abgegrenzt?

Bei der Einteilung in Altersgruppen ist auf Geburtsmonat und Geburtsjahr des Kindes abzustellen. Entsprechend dem Vorgehen in der Erhebung zur Kinder- und Jugendhilfestatistik sind Kinder auch dann als Kinder unter drei Jahren anzusehen, wenn sie im März das dritte Lebensjahr vollenden; folglich gilt dies auch für Kinder, die am 1. März Geburtstag haben.

Schulkinder sind alle Kinder, die eine dem Schulsystem zugeordnete Einrichtung besuchen.

Welche Unterlagen sind für eine Prüfung vorzuhalten?

Geeignet sind für die Grundpauschale z.B. die zum 1.3. des Jahres bestehenden Betreuungsverträge bzw. die Satzung, die die Betreuungszeiten regelt nebst Dokumentation der satzungsgemäß betreuten Kinder, z. B. durch Anmelde Listen und erhobene Beiträge. Geeignete Unterlagen, mit denen die Angaben im Antrag belegt werden können, sind für mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Jahres der Erteilung des Förderbescheides aufzubewahren (s. auch Teil A. I, Allgemeine Regelungen).

Auszug aus HKJGB in der Fassung des HessKiföG:

§ 32 Abs. 2

Die Grundpauschale beträgt für jedes in einer Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind

1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von

- a) bis zu 25 Stunden 2 070 Euro,
- b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 3 100 Euro,
- c) mehr als 35 Stunden 4 130 Euro,

2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

- a) für einen öffentlichen Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - aa) bis zu 25 Stunden 330 Euro,
 - bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 440 Euro,
 - cc) mehr als 35 Stunden 580 Euro,
- b) für einen freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - aa) bis zu 25 Stunden 500 Euro,
 - bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 660 Euro,
 - cc) mehr als 35 Stunden 880 Euro,

3. ab Schuleintritt

- a) für einen öffentlichen Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - aa) bis zu 25 Stunden 280 Euro,
 - bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 380 Euro,
 - cc) mehr als 35 Stunden 500 Euro,
- b) für einen freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - aa) bis zu 25 Stunden 420 Euro,
 - bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 570 Euro,
 - cc) mehr als 35 Stunden 750 Euro.

Für Kinder ab Schuleintritt, die in einer Hortgruppe betreut werden, wird keine Grundpauschale gewährt.

§ 32 Abs. 7

Für die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung sind die Verhältnisse am **1. März** des Kalenderjahres, in dem die Zuwendung gewährt wird, maßgeblich.

II.2 Qualitätspauschale (Bildungs- und Erziehungsplan in Hessen, BEP), § 32 Abs. 3 HKJGB

Wer kann die Qualitätspauschale erhalten? Träger von Kinderkrippen, Kindergärten und altersübergreifenden Tageseinrichtungen, die die unter I. dargestellten allgemeinen Fördervoraussetzungen sowie die spezifischen Voraussetzungen nach § 32 Abs. 3 HKJGB erfüllen.

Wie bemisst sich die Qualitätspauschale?

Die Pauschale wird pro betreutes Kind gewährt. Schulkinder werden nur berücksichtigt, wenn sie in altersübergreifenden Gruppen betreut werden.

Was sind die spezifischen Fördervoraussetzungen für die Qualitätspauschale?

Eine Einrichtung, für die die Qualitätspauschale beantragt wird, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Die pädagogische Konzeption der Einrichtung spiegelt die Arbeit nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0-10 Jahren (BEP) wider.



Was bedeutet:

„...pädagogische Konzeption, die die Arbeit nach dem Bildungs- und Erziehungsplan widerspiegelt...“?

Dass die pädagogische Arbeit auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsplans in der Konzeption der Einrichtung ausdrücklich benannt ist, ist ein Indiz dafür, maßgeblich ist jedoch die inhaltliche Verankerung in der Konzeption. Dafür muss die schriftliche Konzeption der Einrichtung einen erkennbaren Bezug zu den Grundsätzen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans beinhalten. Von den nachfolgend genannten Grundsätzen und Prinzipien müssen mindestens drei in der Konzeption benannt sein:

- Stärkung der Basiskompetenzen der Kinder
- Umgang mit individuellen Unterschieden und soziokultureller Vielfalt
- Moderierung von Bildungs- und Erziehungsprozessen
Hierzu gehören u.a. Bildungsprozesse mit Kindern kooperativ gestalten (Ko-Konstruktion) und das Bilden einer lernenden Gemeinschaft.
- Kooperation und Beteiligung der Kinder und der Eltern, der Grundschule sowie ggf. anderer Bildungsorte.
- Laufende Reflexion und Evaluation – Beobachtung und Dokumentation von Lern- und Entwicklungsprozessen
- Aussagen zur Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern

b. Zusätzlich muss mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- 1) Mindestens eine in der Einrichtung beschäftigte Fachkraft hat an Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan teilgenommen

Was bedeutet:

„...eine in der Einrichtung beschäftigte Fachkraft...“? Mindestens eine fortgebildete Fachkraft muss zum Stichtag 1.3. tatsächlich in der Einrichtung beschäftigt sein - entscheidend ist der Bestand des Arbeitsverhältnisses. Sofern die einzige fortgebildete Fachkraft im weiteren Verlauf des Jahres aus dem Anstellungsverhältnis ausscheidet, ist dies für die Förderung des laufenden Kalenderjahres aufgrund der Stichtagsbetrachtung unschädlich. Um die Förderung im Folgejahr erneut erhalten zu können, ist dann eine weitere Fachkraft fortzubilden.

„...hat an Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan teilgenommen...“? Die Fortbildung muss am 1.3. bereits absolviert worden sein. Geeignete Fortbildungen sind die Modulfortbildungen sowie Leitungsfortbil-



dungen, die das HMSI/HKM anbieten, aber z.B. auch die Qualitätsentwicklungskurse der Kirchen oder andere Fortbildungen auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsplans, wenn diese anderen Fortbildungen auf der Grundlage des BEP beruhen, in der Art von Modulfortbildungen stattfinden (wobei die Teilnahme als Tandem wünschenswert, aber nicht zwingend ist), inhaltlich mindestens einen der vorgenannten Grundsätze und Prinzipien des BEP zum Gegenstand haben und von Fortbildenden mit vertieften Kenntnissen zum BEP durchgeführt werden (z.B. Multiplikatoren). Der Umfang der besuchten Fortbildung muss mindestens 1-3 Tage betragen. Wiederholte Fortbildungen verlangt das Gesetz nicht, im Sinne der BEP-Philosophie werden diese aber empfohlen.

oder...

- 2) ...die Tageseinrichtung wird durch eine entsprechend qualifizierte Fachberatung kontinuierlich zur pädagogischen Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans beraten und begleitet.

Was bedeutet:

„...durch eine entsprechend qualifizierte Fachberatung...“? Fachberatung meint die gemäß § 16 HKJGB definierte Fachberatung durch öffentliche oder freigemeinnützige Träger. Zur genaueren inhaltlichen Erläuterung von Fachberatung s. die [Erläuterungen zu § 32b Abs. 1](#). Entsprechend qualifiziert ist die Fachberatung, wenn die Fachberaterinnen und Fachberater zum Bildungs- und Erziehungsplan Fortbildungen des Landes oder anderer Träger absolviert haben. Der Umfang der Fortbildung soll 3 bis 5 Tage nicht unterschreiten.

„...kontinuierlich ... beraten und begleitet...“? Die Beratung muss längerfristig angelegt sein und in die regelmäßige inhaltlich-pädagogische Arbeit der Fachberatungen mit den Einrichtungen integriert werden. Das Erfordernis dieser prozesshaften Beratung soll durch das Wort „begleiten“ verstärkt werden. Die Beratung zu speziellen Einzelaspekten oder die Durchführung allgemeiner Fortbildungsveranstaltungen genügen nicht.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Im Antragsformular zur Betriebskostenförderung für Tageseinrichtungen für Kinder wird angekreuzt, dass die Qualitätspauschale beantragt wird. Im entsprechenden Abschnitt kann der Einrichtungsträger dann ebenfalls durch Ankreuzen erklären, dass die Fördervoraussetzung nach a. und mindestens eine der beiden Voraussetzungen nach b. erfüllt sind. Zu beachten ist, dass auch für die Qualitätspauschale das Stichtagsprinzip gilt, d.h. die Fördervoraussetzungen müssen zum 1.3. des Jahres, für das die Förderung beantragt wird, erfüllt sein.

Welche Unterlagen sind für eine Prüfung vorzuhalten? Erforderlich ist für die Qualitätspauschale zunächst, dass die schriftliche Konzeption der Einrichtung in der zum jeweiligen Förderstichtag aktuellen Fassung vorgehalten wird. Die Beschäftigung einer qualifizierten Fachkraft kann z.B. durch die Teilnahmebescheinigung an einer geeigneten Fortbildung verbunden mit dem Nachweis des bestehenden Arbeitsverhältnisses zum 1.3. des Jahres dokumentiert werden.

Sofern die Zusammenarbeit mit einer Fachberatung für die Förderung herangezogen wird, wird diese in der Regel eine Bescheinigung der Einrichtung über das bestehende kontinuierliche Beratungsverhältnis einfordern, um ihrerseits die Fachberatungsförderung in Anspruch nehmen zu können. Darüber hinaus sind die im Prozess der Beratung und Begleitung anfallenden Unterlagen (z.B. Besprechungsprotokolle, Schriftwechsel) geeignet, die kontinuierliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet des BEP zu dokumentieren. Geeignete Unterlagen, mit denen die Angaben im Antrag belegt werden können, sind für mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Jahres der Erteilung des Förderbescheides aufzubewahren (s. auch Teil A. I, Allgemeine Regelungen).

Auszug aus HKJGB in der Fassung des HessKiföG:

§ 32 Abs. 3

Für Tageseinrichtungen, welche die Grundsätze und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von null bis zehn Jahren in Hessen (Bildungs- und Erziehungsplan) zur Grundlage ihrer pädagogischen Arbeit machen, wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 100 Euro für jedes in der Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind gewährt. Dies setzt eine Erklärung des Trägers voraus, wonach

1. die pädagogische Konzeption der Tageseinrichtung die Arbeit nach dem Bildungs- und Erziehungsplan widerspiegelt und
2. mindestens eine in der Tageseinrichtung beschäftigte Fachkraft an Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan teilgenommen hat oder die Tageseinrichtung durch eine entsprechend qualifizierte Fachberatung kontinuierlich zur pädagogischen Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans beraten und begleitet wird.

Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 32 Abs. 2 Satz 2

„...Für Kinder ab Schuleintritt, die in einer Hortgruppe betreut werden, wird keine Grundpauschale gewährt.“

II.3 Förderung von Schwerpunkt-Kitas, § 32 Abs. 4 HKJGB

Wer kann die Schwerpunkt-Kita-Förderung erhalten? Träger von Kindertageseinrichtungen (einschließlich Kinderhorte), die die unter I. dargestellten allgemeinen Fördervoraussetzungen sowie die spezifischen Voraussetzungen nach § 32 Abs. 4 HKJGB erfüllen.

Hinweis:

Die Landesförderung ist unabhängig von der Bundesförderung von Schwerpunkt-Kitas Sprache und Integration im Rahmen der Offensive frühe Chancen. Kitas, die im Rahmen der Offensive frühe Chancen gefördert werden, können die Schwerpunktkita-Pauschale zusätzlich erhalten (s. hierzu auch



„Wofür sind die Fördermittel zu verwenden?“). Aber auch Kitas, die nicht im Rahmen der Offensive frühe Chancen gefördert werden, können die Landesförderung für Schwerpunkt-Kitas erhalten, wenn sie die nachfolgend erläuterten Fördervoraussetzungen für die Schwerpunkt-Kita-Pauschale erfüllen.

Wie bemisst sich die Schwerpunkt-Kita-Pauschale? Die Pauschale wird pro betreutes Kind der Zielgruppe (d.h. pro Kind, das mindestens eines der genannten Merkmale erfüllt) gewährt. Ein Kind, das beide Merkmale erfüllt, wird jedoch nur einmal gezählt. Hier zählen alle Schulkinder unabhängig von ihrer Betreuungsart.

Was sind die spezifischen Fördervoraussetzungen für die Schwerpunkt-Kita-Förderung?

In einer Einrichtung, für die die Schwerpunkt-Kita-Förderung beantragt wird, muss am 1.3. des Jahres der Anteil der betreuten Kinder, die mindestens eines der beiden Fördermerkmale erfüllen, an allen betreuten Kindern mindestens 22% betragen. Die beiden Fördermerkmale sind:

- a) in der Familie des Kindes wird vorwiegend nicht deutsch gesprochen oder
- b) der Teilnahme- und Kostenbeitrag für das Kind wird ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen.

Wofür sind die Fördermittel zu verwenden? In § 32 Abs. 4 HKJGB werden folgende Verwendungszwecke definiert, für die die erhaltenen Fördermittel einzusetzen sind:

1. Unterstützung der Sprachförderung der Kinder in der Tageseinrichtung,
2. Förderung der Gesundheit, der sozialen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen der Kinder,
3. Förderung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft nach § 26 Abs. 1 Satz 4 HKJGB oder
4. Unterstützung der Vernetzung der Tageseinrichtung im Sozialraum

Während sich die Höhe der Förderung nach der Anzahl der Kinder richtet, die mindestens ein Fördermerkmal erfüllen, ist der Verwendungszweck auf die gesamte Einrichtung ausgerichtet.

Eine gleichzeitige Förderung aus anderen Programmen für denselben oder dieselben Zwecke ist grundsätzlich möglich; allerdings ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Ausgaben klar abgegrenzt sind und zugeordnet werden.

Wie erfolgt die Antragstellung? Im Antragsformular zur Betriebskostenförderung für Tageseinrichtungen für Kinder wird angekreuzt, dass die Schwerpunkt-Kita-Förderung beantragt wird. Im entsprechenden Abschnitt wird die Anzahl der zum 1.3. betreuten Kinder, die mindestens eines der beiden Fördermerkmale erfüllen, angegeben (Kinder, die beide Merkmale erfüllen, sind dabei nur einmal zu berücksichtigen). Ebenso wird die Anzahl aller betreuten Kinder im Antrag angegeben. Für die Förderung werden aus diesen Angaben von der Bewilligungsbehörde der Fördergrenzwert und die Höhe der Förderung berechnet.

Wie werden die Fördermerkmale festgestellt? Bei der Feststellung, inwieweit ein Kind eines oder beide der Fördermerkmale erfüllt, ist Folgendes zu beachten:



- a) Der Feststellung, ob in der Familie eines Kindes vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird, liegt die Einschätzung der Fachkräfte in einer Einrichtung zugrunde. Diese Einschätzung soll nach den gleichen Kriterien erfolgen, die auch der entsprechenden Angabe für die Erhebung der Kinder- und Jugendhilfestatistik zugrunde liegen.
- b) Sofern Teilnahme- und Kostenbeiträge für ein Kind ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden, ist maßgeblich, dass diese für den Abrechnungszeitraum, in den der 1.3. fällt, geleistet werden.
- c) Sofern eine Übernahme der Teilnahme- und Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII entfällt, weil ein Kind vom Teilnahme- und Kostenbeitrag freigestellt ist, gilt Folgendes:
 - 1) Beitragsfreistellung nach § 32c HKJGB: Kinder, für die die Kostenübernahme nach § 90 SGB VIII wegen der Beitragsfreistellung im letzten Kindergartenjahr nach § 32c HKJGB (oder der LandesVO) entfällt, erfüllen den Fördertatbestand dann, wenn für sie im Jahr zuvor eine vollständige oder teilweise Kostenübernahme nach § 90 SGB VIII erfolgt ist. Dies gilt auch dann, wenn im Förderjahr der Betriebskostenförderung für eine über den Rahmen der Beitragsfreistellung nach § 32c HKJGB hinausgehende Betreuungszeit (mindestens fünf Stunden täglich) Beiträge von den Eltern gezahlt werden.
 - 2) Vollständiger Verzicht des Trägers auf Beiträge aufgrund familiärer Einkommenssituation: Kinder, für die der Träger der Kindertageseinrichtung auf die Erhebung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen aufgrund der besonderen familiären Einkommenssituation vollständig verzichtet (auch im Rahmen einer einkommensabhängigen Staffelung der Beiträge), zählen als Kinder, für die Beiträge nach § 90 SGB VIII übernommen werden, und erfüllen damit das Fördermerkmal.
 - 3) Allgemeine Beitragsfreistellung aller Kinder: Eine vollständige Beitragsfreistellung aller Kinder unabhängig von der Einkommenssituation der Eltern lässt keinen Rückschluss auf die Kinder aus einkommensschwachen Familien zu. Eine Berücksichtigung in diesem Fördertatbestand kann nicht stattfinden.

Hintergrund:

Der Gesetzeswortlaut bezieht sich für die Schwerpunkt-Kita-Förderung bezüglich des Merkmals Übernahme der Teilnahme und Kostenbeiträge ausschließlich auf Kinder, für die die Beiträge nach § 90 SGB VIII ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden. Dem Sinn und Zweck des § 32 Abs. 4 HKJGB entspricht es jedoch grundsätzlich, dass auch Kinder für die Förderung berücksichtigt werden können, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Teilnahme- und Kostenbeiträge übernehmen würde, wenn sie nicht von anderen Stellen von der Beitragszahlung befreit wären, da das Merkmal der Beitragsübernahme nach § 90 SGB VIII als ein Indikator für die Herkunft aus einer einkommensschwachen Familie zu betrachten ist.

Dies ist allerdings nur dann praktisch anwendbar, wenn die Übernahme der Beiträge durch Dritte einen deutlichen Rückschluss darauf zulässt, dass eine Beitragsübernahme nach § 90 SGB VIII durch das Jugendamt andernfalls mit



größter Wahrscheinlichkeit erfolgt wäre. Diese Annahme setzt voraus, dass die Beitragsübernahme durch Dritte an die individuelle familiäre Einkommenssituation geknüpft ist, z.B. durch eine Einkommensstaffelung der Beiträge. Da eine Einkommensstaffelung jedoch nicht gleichzusetzen ist mit einer individuellen Prüfung der Zumutbarkeit nach § 90 SGB VIII, kann in diesem Fall nur eine vollständige Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag durch Dritte die Annahme rechtfertigen, dass eine Übernahme des Teilnahme- und Kostenbeitrags durch das Jugendamt erfolgt wäre. Jede andere Grenzziehung wäre mit einer pauschalierten Beurteilung von Zumutbarkeitsgrenzen verbunden, die der individuellen Prüfung nach § 90 SGB VIII eben nicht entspricht.

Eine gesonderte Betrachtung verdient die zeitlich begrenzte Beitragsfreistellung im letzten Kindergartenjahr, die einkommensunabhängig erfolgt. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung dieser Beitragsfreistellung auf das letzte Kindergartenjahr kann die Annahme zugrunde gelegt werden, dass für ein Kind, für das das Jugendamt die Beiträge im Jahr vor dieser Beitragsfreistellung ganz oder teilweise übernommen hat, die Beitragsübernahme auch im Folgejahr erfolgt wäre. Ob im Rahmen der Freistellung im letzten Kindergartenjahr anteilige Beiträge für längere Betreuungszeiten erhoben werden, oder ob diese vom Jugendamt nach § 90 SGB VIII übernommen werden, ist somit unerheblich.

Welche Unterlagen sind für eine Prüfung vorzuhalten? Für den Nachweis der Richtigkeit der Angaben im Antrag können für Kinder, in deren Familie vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird, die zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gemachten Angaben die Anzahl der betreuten Kinder mit diesem Fördermerkmal dokumentieren.

Die Anzahl der Kinder, für die die Beiträge ganz oder teilweise übernommen werden, können aus geeigneten Unterlagen aus dem Rechnungswesen des Trägers ersichtlich sein (z.B. Mitteilung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bezüglich einer Beitragsübernahme nach § 90 SGB VIII).

Für die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel sind dem Verwendungszweck entsprechende Aktivitäten der Einrichtung zu dokumentieren. Sofern für diese Verwendungszwecke auch Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden, ist eine Abgrenzung dahingehend vorzunehmen, welche Ausgaben aus welchem Programm gefördert werden.

Geeignete Unterlagen, mit denen die Angaben im Antrag und die zweckentsprechende Verwendung der Förderung belegt werden können, sind für mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Jahres der Erteilung des Förderbescheides aufzubewahren (s. auch Teil A. I, Allgemeine Regelungen).



Auszug aus HKJGB in der Fassung des HessKiföG:

§ 32 Abs. 4

Für Tageseinrichtungen, in denen der Anteil der Kinder, in deren Familie vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird oder für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ganz oder teilweise die Teilnahme- und Kostenbeiträge übernimmt, mindestens 22 Prozent beträgt, wird zur

1. Unterstützung der Sprachförderung der Kinder in der Tageseinrichtung,
2. Förderung der Gesundheit, der sozialen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen der Kinder,
3. Förderung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft nach § 26 Abs. 1 Satz 4 oder
4. Unterstützung der Vernetzung der Tageseinrichtung im Sozialraum

eine Pauschale in Höhe von bis zu 390 Euro für jedes vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind, das mindestens eines der genannten Merkmale erfüllt, gewährt. Abweichend von Abs. 1 Satz 1 gilt Satz 1 auch für Kinderhorte nach § 25 Abs. 2 Nr. 3, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilt worden ist.

II.4 Förderung der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung (Integrationsplatz-Pauschale), § 32 Abs. 5 HKJGB

Wer kann die Integrationsplatz-Pauschale erhalten? Träger von Kinderkrippen, Kindergärten und altersübergreifenden Tageseinrichtungen, die die unter I. dargestellten allgemeinen Fördervoraussetzungen erfüllen.

Wie bemisst sich die Integrationsplatz-Pauschale? Die Pauschale wird pro betreutes Kind mit Behinderung bis zum Schuleintritt gewährt.

Was sind die spezifischen Voraussetzungen für die Integrationsplatz-Pauschale? Voraussetzung der Förderung ist, dass für jedes Kind, für das die Pauschale beantragt wird, der Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung der Maßnahmenpauschale nach der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 01.08.2014 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt.

Was bedeutet:

„...analog der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz...“?

Die Regelung bezieht sich ausschließlich auf die bis 31.07.2014 gültige Rahmenvereinbarung Integrationsplatz, welche keine Regelungen bezüglich der Betreuung von Kindern unter drei Jahren mit Behinderung beinhaltete. Die jetzt gültige Vereinbarung bezieht alle Kinder bis zum Schuleintritt ein. Der Regelungszweck ist damit entfallen und die Regelung der analogen Anwendung hat keine praktische Bedeutung mehr.

Wie erfolgt die Antragstellung? Die Integrationsplatz-Pauschale wird im Antragsformular zur Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen beantragt. Im entsprechenden Abschnitt wird die Anzahl der am 1.3. vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder, für die der Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung der Maßnahmenpauschale zu diesem Zeitpunkt vorliegt, angegeben.



Welche Unterlagen sind für eine Prüfung vorzuhalten?

Der Bescheid des Sozialhilfeträgers über die Gewährung der Maßnahmenpauschale ist für mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Förderbescheid für die Betriebskostenförderung erteilt wurde, aufzubewahren.

Auszug aus HKJGB in der Fassung des HessKiföG:

§ 32 Abs. 5

Zur Unterstützung der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung bis zum Schuleintritt wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 2 340 Euro für jedes Kind mit Behinderung, für das der Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung der Maßnahmenpauschale nach oder analog der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz vom 30. Juni 1999 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt, gewährt.

II.5 Kleinkita-Pauschale, § 32 Abs. 6 HKJGB

Wer kann die Kleinkita-Pauschale erhalten? Träger von Kinderkrippen, Kindergärten und altersübergreifenden Tageseinrichtungen, die die unter I. dargestellten allgemeinen Fördervoraussetzungen sowie die spezifischen Voraussetzungen nach § 32 Abs. 6 HKJGB erfüllen.

Was sind die spezifischen Voraussetzungen für die Kleinkita-Pauschale?

Voraussetzung für die Gewährung der Klein-Kita-Pauschale ist, dass die Anzahl der am 1.3. vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen (gleichzeitig anwesenden) Kinder insgesamt die Größe einer Gruppe nach § 25d Abs. 1 bis 3 HKJGB nicht überschreitet. Befristete Ausnahmeregelungen nach § 25 d Abs. 3 HKJGB sind damit für die Förderung unschädlich.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Kleinkita-Pauschale wird im Antragsformular zur Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen beantragt. Im entsprechenden Abschnitt versichert der Träger die Einhaltung der Größe einer Gruppe nach § 25 d HKJGB zum Stichtag.

Welche Unterlagen sind für eine Prüfung vorzuhalten?

Zum Nachweis der Einrichtungsgröße geeignet sind z.B. die Betreuungsverträge und ggf. erteilte Ausnahmegenehmigungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Geeignete Unterlagen, mit denen die Angaben im Antrag belegt werden können, sind für mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Jahres der Erteilung des Förderbescheides aufzubewahren (s. auch Teil A. I, Allgemeine Regelungen).

Auszug aus HKJGB in der Fassung des HessKiföG:

§ 32 Abs. 6

Für jede Tageseinrichtung, in der die Anzahl der vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder insgesamt die Größe einer Gruppe nach § 25d Abs. 1 bis 3 nicht überschreitet, wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 5 500 Euro gewährt.

§ 25d

- (1) Die Gruppengröße in einer Tageseinrichtung darf höchstens 25 gleichzeitig anwesende Kinder betragen. Bei der Berechnung sind
1. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1,
 2. Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1,5 und
 3. Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr mit dem Faktor 2,5
- zu berücksichtigen. In Gruppen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr darf jedoch die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder zwölf nicht überschreiten.



- (2) Die Größe und Zusammensetzung der Gruppen im Einzelfall soll sich an der räumlichen und sachlichen Ausstattung der Einrichtung sowie an dem Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder orientieren und insbesondere dem besonderen Bedürfnis von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr nach Bindung, Ruhe und Geborgenheit Rechnung tragen.
- (3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann im Einzelfall befristete Ausnahmen von der nach Abs. 1 und 2 ermittelten Gruppengröße zulassen.

B. Landesförderung für Kindertagespflege; § 32a HKJGB

Wer kann Anträge stellen?

Antragsteller sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege.

Wie wird gefördert?

Für jedes am 1.3. des Kalenderjahres in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreute Kind wird eine Pauschale, differenziert nach Altersgruppe und Betreuungszeitkategorie, gewährt. Die Anzahl der Betreuungsverhältnisse und deren zeitlicher Umfang am 1.3. des Kalenderjahres dient damit als Indikator für die Förderleistung der öffentlich geförderten Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich eines Jugendamtes und stellt damit gleichzeitig die Berechnungsgrundlage für die Landesförderung an die Jugendämter dar. Jugendämter erhalten die Fördermittel zur Weiterleitung an Tagespflegepersonen. Sie können die Fördermittel unter bestimmten Voraussetzungen auf den von ihnen gezahlten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung von Tagespflegepersonen anrechnen (s. dazu Voraussetzungen für die Anrechnung der Förderung).

Was bedeutet:

„Zuständigkeitsbereich eines Jugendamtes...?“ § 32a Abs. 2 HKJGB bestimmt, dass die Landeszuwendungen für jedes Kind, das nach § 23 SGB VIII durch das (örtlich zuständige) Jugendamt in Tagespflege gefördert wird, (unter bestimmten weiteren Voraussetzungen) gewährt wird. Für die Förderung des Kindes in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ist das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich die Eltern des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Damit ist für die Landesförderung der Wohnort des in Kindertagespflege betreuten Kindes maßgeblich, d.h. die Jugendämter beantragen die Landesförderung für die Kinder, für die sie aufgrund des Wohnortes zuständig sind und die durch sie in öffentlich geförderter Tagespflege gefördert werden.

Fördermittel können auch für Kinder beantragt werden, die außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirks betreut werden, wenn eine Förderung des Kindes durch das zuständige Jugendamt stattfindet (weil dieses Jugendamt für



das Kind örtlich zuständig ist). Dies setzt nicht zwangsläufig voraus, dass die Förderung nach § 23 SGB VIII vollständig durch das zuständige Jugendamt selbst durchgeführt wird, vielmehr kann z.B. die Qualifizierung auch durch ein anderes Jugendamt erfolgen. Die Weiterleitung an die Tagespflegepersonen erfolgt in der Systematik entsprechend für die Kinder in der Zuständigkeit des jeweiligen Jugendamtes. Dabei ist es unerheblich, wo diese Tagespflegeperson ihren Sitz hat.

„...öffentlich geförderte Tagespflege...“? Die Förderung (der Erziehung, Bildung und Betreuung) eines Kindes in Kindertagespflege wird unter bestimmten Voraussetzungen durch das Jugendamt gefördert (vgl. § 24 SGB VIII, insb. besonderer Rechtsanspruch für Kinder ab dem ersten Lebensjahr). Damit ist die Kindertagespflege als Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich gefördert.

Der Begriff der öffentlich geförderten Kindertagespflege ist weit gefasst. Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beinhaltet danach neben der Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachlicher Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung ggf. auch die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson (vgl. § 23 Abs. 1 SGB VIII). Es genügt für die Qualifizierung als öffentlich geförderte Tagespflege nach § 23 SGB VIII, wenn eine oder mehrere der in § 23 Abs. 1 und 4 SGB VIII genannten Leistungen (z.B. Vermittlung, Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung) erbracht werden. **Soweit einzelne der o.g. Leistungen erbracht werden, ist die Tagespflege öffentlich gefördert, wobei Beratung als einzige Leistung nicht das Merkmal der öffentlichen Förderung erfüllt.**

„...zur Weiterleitung an Tagespflegepersonen...“? Die Landesförderung ist vollständig an Tagespflegepersonen weiterzuleiten. § 32a HKJGB bestimmt, dass die Förderung anteilig an Tagespflegepersonen weiterzuleiten ist, legt aber nicht die Höhe der weiterzuleitenden Einzelbeträge fest. Ein Anspruch einer Tagespflegeperson auf Weiterleitung der Landesförderung in einer bestimmten Höhe besteht nicht. Die zeitliche Staffelung der weitergeleiteten Beträge, die Abgrenzung von Altersgruppen usw. sind dabei vom Jugendamt in pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen. Im Rahmen der zielgerichteten Landesförderung und zur Sicherstellung der zeitnahen Verwendung wird eine zeitnahe Weiterleitung der Fördermittel an die Tagespflegepersonen angeregt.

Ebenfalls ist die Weiterleitung nicht beschränkt auf solche Tagespflegepersonen und Betreuungsverhältnisse, die zum 1.3. des Kalenderjahres bestehen; vielmehr kann die Landesförderung auch zur Weiterleitung an Tagespflegepersonen verwendet werden, die erst später im Kalenderjahr Kinder betreuen. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tagespflegeperson die persönlichen Voraussetzungen nach § 32a Abs. 3 HKJGB (Pflegeerlaubnis, Grund- bzw. Aufbauqualifizierung) erfüllt. Die Anrechnung auf den Anerken-



nungsbetrag ist ein Sonderfall der Weiterleitung (s. hierzu Voraussetzungen für die Anrechnung der Fördermittel). Sofern die Landesmittel nicht vollständig für die Weiterleitung/Anrechnung verwendet werden, ist die zuständige Behörde umgehend hiervon zu unterrichten und die entsprechende Differenz zeitnah zurückzuzahlen.

Fördervoraussetzungen:

Die Förderung kann nur für Kinder beantragt werden,

- die zum Stichtag 1.3. in öffentlich geförderter Tagespflege betreut werden und
- deren betreuende Tagespflegeperson die Voraussetzungen nach § 32a Abs. 3 HKJGB (Pflegeerlaubnis sowie Grund- bzw. Aufbauqualifizierung) erfüllt.

Die Förderung kann an solche Tagespflegepersonen weitergeleitet werden, die zum Zeitpunkt der Weiterleitung die Fördervoraussetzungen erfüllen.

Welche Grundqualifizierung benötigen Tagespflegepersonen? Für das Zuwendungsjahr 2014 genügen im Wege der Übergangsregelung zum Erhalt der Landesförderung 45 Unterrichtsstunden (§ 57 Abs. 2 HKJGB). Im Zuwendungsjahr 2015 sind 100 Unterrichtsstunden erforderlich (§ 32a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HKJGB) und ab dem Zuwendungsjahr 2016 sind 160 Unterrichtsstunden für den Erhalt der Landesförderung nachzuweisen (Art. 2 i.V.m. Art. 6 Nr. 2 HessKiföG).

Welche Aufbauqualifizierung benötigen Tagespflegepersonen?

1. Bereits tätige Tagespflegepersonen, die im Jahr 2015 eine Förderung erhalten wollen, müssen bei der Antragsstellung eine Aufbauqualifizierung im Jahr 2014 über mindestens 20 Unterrichtsstunden nachweisen.

Für Tagespflegepersonen, die bereits im Jahr 2013 Landesförderung auf der damaligen Rechtsgrundlage (VO-Landesförderung) erhielten und dafür Aufbauqualifizierung nachweisen mussten, ergibt sich ggf., dass ein Teil der in 2014 absolvierten Aufbauqualifizierungen dem Qualifizierungsnachweis für die Förderung in 2013 (Bambini) zugerechnet wird.

Eine gesonderte Betrachtung dieser in 2014 für die Förderung in 2013 erlangten Aufbauqualifizierung würde jedoch im Extremfall bedeuten, dass Tagespflegepersonen, die ihre Aufbauqualifizierung für das Förderjahr 2013 vollständig in der ersten Jahreshälfte 2014 absolviert haben, für die Förderung in 2015 zusätzliche 20 Stunden Aufbauqualifizierung in 2014 nachweisen müssen, und damit insgesamt 40 Stunden in 2014 zu absolvieren wären. Dies würde über die Intention, eine stetige jährliche Weiterqualifizierung der geförderten Tagespflegepersonen im Umfang von 20 Stunden sicherzustellen, jedoch hinausgehen.

Daher ist für den Nachweis der Aufbauqualifizierung nach § 32a Abs. 3 Nr. 3 b) HKJGB für die Förderung in 2015 die Stundensumme aller in 2014 abgeschlossenen oder durchgeführten und abgeschlossenen entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen anrechenbar.

Für Tagespflegepersonen, die mindestens zum dritten Mal Landesförderung erhalten und die Aufbauqualifizierung im Umfang von 20 Unterrichtsstunden im Jahr 2014 nicht oder nur teilweise nachweisen können, darf der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe keine Förderung nach § 32a Abs. 2 HKJGB für das Förderjahr 2015 beantragen.

Sofern auch Tagespflegepersonen betroffen sind, die gemäß § 32a Abs. 3 Nr. 3 a) in 2015 zum zweiten Mal Landesförderung für Tagespflege erhalten sollen, müssen die erforderliche Aufbauqualifizierung entweder in 2014 oder bis zum 1.3. 2015 abgeschlossen haben. Die längere Frist ergibt sich aus der Formulierung „im Jahr vor der Zuwendung oder im Zuwendungsjahr“, wobei für die Gewährung der Zuwendung die Verhältnisse am 1.3. des Zuwendungsjahres maßgeblich sind, so dass die Voraussetzung der Förderung zu diesem Zeitpunkt erfüllt sein muss.

Ab dem dritten Förderjahr gilt dann auch für diese Tagespflegepersonen die Frist 31.12. des Jahres vor dem Zuwendungsjahr, wobei wiederum die Summe aller im entsprechenden Jahr geleisteten Aufbauqualifizierungen anrechenbar ist.

2. Von Tagespflegepersonen, die im Jahr 2015 ihren Erstantrag stellen und ihre Grundqualifizierung (s.o.) im Jahr 2014 absolviert haben, ist eine Aufbauqualifizierung in 2015 für den Antrag in 2016 nachzuweisen.
3. Von Tagespflegepersonen, die im Jahr 2015 Ihre Grundqualifizierung (s.o.) abgeschlossen haben und ihren Erstantrag in 2015 stellen, ist die Aufbauqualifizierung in 2016 für den Antrag in 2017 nachzuweisen.

Wie werden die Altersgruppen abgegrenzt? Bei der Einteilung in Altersgruppen ist auf Geburtsmonat und Geburtsjahr des Kindes abzustellen. Entsprechend dem Vorgehen in der Erhebung zur Kinder- und Jugendhilfestatistik sind Kinder auch dann als Kinder unter drei Jahren anzusehen, wenn sie im März das dritte Lebensjahr vollenden; folglich gilt dies auch für Kinder, die am 1. März Geburtstag haben.
Schulkinder sind alle Kinder, die eine dem Schulsystem zugeordnete Einrichtung besuchen.

Voraussetzungen für die Anrechnung der Förderung:

Die Förderung kann auf den Anerkennungsbetrag nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII angerechnet werden, wenn die Tagespflegesatzung des geförderten Jugendamts sowohl die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII als auch die Teilnahme- und Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 1 SGB VIII regelt und wenn die Weiterleitung (d.h. in diesem Fall die Zahlung des Anerkennungsbetrags)

betrags, auf den angerechnet wird) monatlich erfolgt. Eine Anrechnung auf andere Bestandteile der laufenden Geldleistung ist nicht möglich.

Voraussetzungen für die Landesförderung von festangestellten Tagespflegepersonen:

Um eine Landesförderung auch im Fall der Festanstellung zu ermöglichen, kommt grundsätzlich in Frage, dass die fest angestellten Tagespflegepersonen ihre Ansprüche auf Landesförderung an den Arbeitgeber abtreten. Sofern die Landesförderung auf die laufende Geldleistung eines Jugendamtes angerechnet wird, ist eine gesonderte Regelung für die Landesförderung entbehrlich.

Besonderheiten bei privaten Tagespflegeverhältnissen:

Auch private Tagespflegepersonen haben einen Beratungsanspruch nach § 43 Abs. 4 SGB VIII. Allerdings **genügt lediglich die Beratung der Tagespflegepersonen durch das Jugendamt dem Begriff der öffentlich geförderten Kindertagespflege (Definition s. o.) nicht**

Da der Gesetzgeber mit Bezugnahme auf § 23 Abs. 1 SGB VIII in § 32a Abs. 2 HKJGB die Landesförderung auf die in öffentlich geförderter Tagespflege beschränkt hat, kann das Jugendamt nur für die bei öffentlich geförderten Tagespflegepersonen betreuten Kinder Landesförderung gem. § 32a HKJGB beantragen. Ist keines der Leistungsmerkmale im Verhältnis zwischen Jugendamt und Tagespflegeperson (oder nur das Leistungsmerkmal Beratung) erfüllt, handelt es sich **um private Tagespflege**, Landesförderung wird nicht gewährt.

In der Folge ist das Jugendamt weder verpflichtet noch berechtigt, Landesmittel an private Tagespflegepersonen in diesem Sinne weiterzuleiten.

**Auszug aus HKJGB in der Fassung des HessKiföG:
§ 32a Landesförderung für Kindertagespflege**

- (1) Zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege erhalten örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterleitung an Tagespflegepersonen jährliche Zuwendungen im Wege der Festbetragsfinanzierung.
- (2) Für jedes Kind, das nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert und von einer Tagespflegeperson, welche die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllt, betreut wird, wird eine Pauschale gewährt. Sie beträgt für jedes Kind
 1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - a) bis zu 25 Stunden bis zu 1 200 Euro,
 - b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden bis zu 2 400 Euro,
 - c) mehr als 35 Stunden bis zu 3 000 Euro,
 2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - a) bis zu 25 Stunden bis zu 160 Euro,
 - b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden bis zu 190 Euro,
 - c) mehr als 35 Stunden bis zu 220 Euro,
 3. ab Schuleintritt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von



- a) bis zu 25 Stunden bis zu 140 Euro,
- b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden bis zu 160 Euro,
- c) mehr als 35 Stunden bis zu 190 Euro.

32 Abs. 7 gilt entsprechend.

- (3) Die Tagespflegeperson muss
1. eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch haben oder, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der oder des Personensorgeberechtigten ausgeübt wird, die Eignungskriterien nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen,
 2. eine Grundqualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von mindestens 100 Unterrichtsstunden sowie den erfolgreichen Abschluss eines Erste-Hilfe-Kurses für Kleinkinder oder Kinder nachweisen und
 3. eine Aufbauqualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von 20 Unterrichtsstunden
 - a) im Jahr vor dem Zuwendungsjahr oder im Zuwendungsjahr bei der auf die erstmalige Zuwendung folgenden Zuwendung,
 - b) im Jahr vor dem jeweiligen Zuwendungsjahr bei jeder weiteren Zuwendung nachweisen.Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Aufbauqualifizierung nach Satz 1 Nr. 3 sowie im Rahmen einer sozialpädagogischen Ausbildung erworbene Kenntnisse ganz oder teilweise auf den nach Satz 1 Nr. 2 erforderlichen zeitlichen Umfang der Grundqualifizierung anrechnen. Für Tagespflegepersonen, die am 1. Januar 2014 mindestens sechs Jahre als Tagespflegeperson tätig sind, gilt Satz 1 Nr. 2 als erfüllt.
- (4) Die Zuwendung ist anteilig an Tagespflegepersonen nach Abs. 3 weiterzuleiten. Der weiterzuleitende Betrag kann auf den vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu leistenden Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson angerechnet werden, wenn
1. die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die Teilnahme- und Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Satzung geregelt sind und
 2. die Weiterleitung an die Tagespflegeperson nach Abs. 3 monatlich anteilig erfolgt.
Für Kinder mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von unter 15 Stunden darf die Zuwendung nur unter Anrechnung auf die laufende Geldleistung nach Satz 2 an die Tagespflegeperson weitergeleitet werden.
- (5) Abweichend von Abs. 4 Satz 1 leitet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag einer Gemeinde den Anteil der Zuwendung, der auf die Kinder in Tagespflege im Gemeindegebiet entfällt, an die Gemeinde weiter. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Für die Verwendung durch die Gemeinde gilt Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

§ 57 Abs. 2

Abweichend von § 32a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 sind für das Zuwendungsjahr 2014 anstatt 100 Unterrichtsstunden nur 45 Unterrichtsstunden nachzuweisen.

Wo sind Anträge zu stellen? Anträge sind beim Regierungspräsidium Kassel zu stellen.

Das Antragsformular wird auf der Internetseite des RP Kassel als Download zur Verfügung gestellt (<http://www.rp-kassel.hessen.de>). Das ausgefüllte Formular ist dann in Papierform und unterschrieben einzureichen.

Bis wann sind Anträge zu stellen? Bis zum 15. April des Kalenderjahres.

Wann wird bewilligt und ausgezahlt?

Die Bewilligung und Schlusszahlung erfolgen im Juli des Kalenderjahres. Mit dem Antrag kann für das Folgejahr ein Antrag auf Abschlagszahlung gestellt werden. Ein Abschlag in Höhe von 50% der Vorjahresförderung wird bis zum 1. März des Folgejahres ausgezahlt.



Auszüge aus der Ausführungsverordnung:

§ 2 Landesförderung für Kindertagespflege

Die Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32a des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches zur Verwendung für Geldleistungen an Tagespflegepersonen erfolgt auf Antrag der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. § 1 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag bis zum 15. April zu stellen ist und die Zuwendung bis zum 31. Juli auszuzahlen ist.

§ 1 Abs. 1 bis 3

- (1) Die Landesförderung für Tageseinrichtungen nach § 32 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches erfolgt auf Antrag des Trägers der Tageseinrichtung. Der Antrag ist jährlich je Tageseinrichtung bis zum 1. Juni bei der zuständigen Behörde zu stellen. Mit dem Antrag kann eine Abschlagszahlung für das folgende Kalenderjahr beantragt werden.
- (2) Die zuständige Behörde setzt den Betrag der Zuwendung fest. Sie kann eine Abschlagszahlung für das folgende Kalenderjahr in Höhe von 50 Prozent des festgesetzten Zuwendungsbetrages gewähren.
- (3) Der festgesetzte Betrag wird abzüglich einer gewährten Abschlagszahlung bis zum 30. November des laufenden Kalenderjahres ausgezahlt. Der Abschlag wird bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres ausgezahlt.

Auszüge aus der Ausführungsverordnung:

§ 14 Abs. 2

Abweichend von § 2 kann für das Kalenderjahr 2014 den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, die im Jahr 2013 eine Landesförderung nach den §§ 3 bis 3b der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung erhalten haben, ohne Antrag ein Abschlag in Höhe von bis zu 50 Prozent dieses Zuwendungsbetrages gewährt werden.

Gibt es einen Verwendungsnachweis oder andere Nachweispflichten?

Grundsätzlich gilt in der Landesförderung für Kindertagespflege die Zuwendung mit der Auszahlung als zweckentsprechend verwendet. Das Regierungspräsidium Kassel prüft die Richtigkeit der Angaben im Antrag stichprobenartig. Der Nachweis der Verwendung der Mittel zur Weiterleitung an Tagespflegepersonen erfolgt im Rahmen einer stichprobenartigen Prüfung.

Auszüge aus der Ausführungsverordnung:

§ 8 Prüfungsrechte und Mitwirkungspflichten

- (1) Die zuständige Behörde überprüft die Richtigkeit der Angaben in den Anträgen nach den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 sowie § 4 stichprobenartig. Mit der Auszahlung der Landesförderung nach den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 sowie § 4 gilt die Zuwendung als zweckentsprechend verwendet. Der Umfang der Stichprobe wird von der zuständigen Behörde festgelegt.
- (2) Die zuständige Behörde überprüft die Verwendung der Landesförderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 und § 32a Abs. 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches stichprobenartig. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Angaben in den Anträgen auf Förderung durch geeignete Unterlagen zu belegen und diese auf Verlangen bei der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Unterlagen sind mindestens für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung oder die Bewilligung erfolgt ist, aufzubewahren.
- (5) Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

Welche Unterlagen sind für eine Prüfung vorzuhalten?

Zur Dokumentation der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel können neben der Satzung z.B. Nachweise aus dem Rechnungswesen über die Weiterleitung der Landesfördermittel an Tagespflegepersonen sowie Belege über die Zahlung der laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen im Stichtagsmonat herangezogen werden oder es kann, im Fall der Anrechnung auf den Anerkennungsbetrag, belegt werden, dass die Summe der im



Kalenderjahr vom Jugendamt gezahlten Anerkennungsbeträge an förderfähige Tagespflegepersonen mindestens so hoch ist wie der Betrag der Landesförderung.

Geeignete Unterlagen, mit denen die Angaben im Antrag sowie die zweckentsprechende Verwendung dokumentiert werden können, sind für fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Bescheid erteilt wurde, aufzubewahren.

C. Landesförderung für Fachberatung; § 32b HKJGB

I. Landesförderung für Fachdienste und Maßnahmen zur Gewinnung, Vermittlung, Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen, § 32b Abs. 3 HKJGB

Allgemeines: Die Förderung wird gegenüber der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege inhaltlich unverändert fortgeführt. Neu ist lediglich, dass mit freigemeinnützigen Trägern, für deren Maßnahmen im Bereich der Fachberatung für Kindertagespflege eine Förderung beantragt wird, eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen sein muss.

Wer kann Anträge stellen? Gemeinden und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Was wird gefördert? Gefördert werden Fachdienste und Maßnahmen zur Gewinnung, Vermittlung, Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen. Die Förderung zielt damit nicht ausschließlich auf die Fachdienste „Kindertagespflege“, sondern berücksichtigt auch andere öffentliche und freigemeinnützige Träger, die das Betreuungsangebot Kindertagespflege durch die Qualifizierung von Tagespflegepersonen, deren fachliche Begleitung und die Vermittlung von Kindern in Tagespflege vor Ort voranbringen, ohne jedoch das gesamte Aufgabenspektrum eines Fachdienstes abzudecken.

Was sind die Voraussetzungen? Die Förderung setzt voraus, dass

- von dem Träger für Maßnahmen zur Grundqualifizierung von Tagespflegepersonen kein Kostenbeitrag erhoben wird und
- eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen ist, wenn Aufgaben auf freigemeinnützige Träger übertragen sind. Die Leistungsvereinbarung muss alle übertragenen Aufgaben abdecken.

Wie wird gefördert? Die Zuwendung erfolgt jährlich im Wege der Anteilsfinanzierung. Sie beträgt bis zu 50 % der angemessenen Aufwendungen für Personal- und Sachkosten. Die Förderung ist begrenzt auf höchstens 70 000 Euro je im Gebiet eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe tätigen öffentlichen oder freigemeinnützigen Träger.

Wo sind Anträge zu stellen? Anträge sind beim Regierungspräsidium Kassel zu stellen. Das Antragsformular wird auf der Internetseite des RP Kassel als Download zur Verfügung gestellt (<http://www.rp-kassel.hessen.de>). Das ausgefüllte Formular ist dann in Papierform und unterschrieben einzureichen.

Bis wann sind Anträge zu stellen? Jugendämter stellen ihren Antrag bis zum 15. April des Kalenderjahres. Gemeinden legen ihre Anträge bis zum 1. März dem Jugendamt vor.

Wann wird die Förderung ausgezahlt?

Die Auszahlung erfolgt bis zum 1. Juli.

Wie wird die Verwendung nachgewiesen? Die Verwendung der Landesförderung ist nachzuweisen. Art, Umfang und Zeitpunkt des Verwendungsnachweises einschließlich der geforderten Unterlagen legt das Regierungspräsidium Kassel fest. Geförderte Gemeinden weisen die Mittelverwendung nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel nach, freie Träger gegenüber der jeweiligen Bewilligungsbehörde.

Auszug aus HKJGB in der Fassung des HessKiföG:

§ 32b Abs. 3

Für Fachdienste und Maßnahmen zur Gewinnung, Vermittlung, Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen erhalten Gemeinden und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine jährliche Zuwendung im Wege der Anteilsfinanzierung bis zu einem Betrag von 50 Prozent der angemessenen Aufwendungen für Personal- und Sachkosten, höchstens jedoch bis zu 70 000 Euro je im Gebiet eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe tätigen öffentlichen oder freigemeinnützigen Trägers, wenn

1. von dem Träger für Maßnahmen zur Grundqualifizierung von Tagespflegepersonen von diesen kein Kostenbeitrag erhoben wird und
2. im Falle der Übertragung von Aufgaben auf freigemeinnützige Träger hierfür eine entsprechende Leistungsvereinbarung abgeschlossen ist.

In den Fällen des Satz 1 Nr. 2 ist die Zuwendung anteilig an den jeweiligen freigemeinnützigen Träger von Fachdiensten und Maßnahmen weiterzuleiten.

Auszüge aus der Ausführungsverordnung:

§ 3 Landesförderung für Fachberatung Abs. 2

Die Landesförderung für Fachdienste und Maßnahmen für Tagespflegepersonen nach § 32b Abs. 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches erfolgt auf Antrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe; in den Fällen des Satz 3 für die Gemeinde. Der Antrag ist jährlich bis zum 15. April des laufenden Kalenderjahres bei der zuständigen Behörde zu stellen. Antragsberechtigte Gemeinden haben ihre Anträge bis zum 1. März dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzulegen. Die zuständige Behörde setzt die Zuwendung fest und zahlt sie bis zum 1. Juli des laufenden Kalenderjahres an die Gemeinde oder den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus. In den Fällen des § 32b Abs. 3 Satz 2 leitet die Gemeinde oder der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zuwendung weiter.

§ 8 Prüfungsrechte und Mitwirkungspflichten

- (3) Die Verwendung der Landesförderung nach § 3 Abs. 2, §§ 5 und 6 ist nachzuweisen. Die zuständige Behörde legt Umfang und Zeitpunkt des Verwendungsnachweises unter Beachtung des § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447), und der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung fest. In Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 weist der öffentliche oder freie Träger die Verwendung der Landesmittel dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach, der den Verwendungsnachweis abschließend prüft und ihn innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres an die zuständige Behörde weiterreicht.
- (4) Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Angaben in den Anträgen auf Förderung durch geeignete Unterlagen zu belegen und diese auf Verlangen bei der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Unterlagen sind mindestens für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung oder die Bewilligung erfolgt ist, aufzubewahren.
- (5) Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.



II. Landesförderung für Fachberatung zum BEP und für Schwerpunkt-Kitas, § 32b Abs. 1,2 HKJGB

II.1. Allgemeine Regelungen mit Gültigkeit für beide Fördersegmente

Wer kann Anträge stellen? Öffentliche und freigemeinnützige Träger von Fachberatungen.

Was wird gefördert? Gefördert wird die kontinuierliche fachliche Beratung und Begleitung von Tageseinrichtungen über

- a) die pädagogische Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans (spezifische Einzelheiten s. II.2) oder
- b) die Umsetzung der in § 32 Abs. 4 HKJGB genannten Zwecke

(Einzelheiten s. II.2 BEP-Pauschale und II.3 Schwerpunkt-Kita-Pauschale).

Was bedeutet:

„Fachberatung“

Fachberatung meint die gemäß § 16 HKJGB definierte Fachberatung durch öffentliche oder freigemeinnützige Träger. Unter Fachberatung im Sinne des Fördertatbestandes ist Folgendes zu verstehen:

- Auftrag der Fachberatung ist es, durch eine gezielte kontinuierliche Beratung der Organisationen den Prozess der Qualitätsentwicklung und -sicherung im System der einzelnen Kindertageseinrichtungen anzuregen, zu unterstützen und zu begleiten.
- Fachberatung bezieht sich auf die einzelne Kindertageseinrichtung und benötigt für ihre Arbeit einen klaren Auftrag durch den Träger der Kindertageseinrichtung.
- Fachberatung ist kein organisatorischer Bestandteil der zu beratenden Einrichtungen, sondern wirkt von außen in die Einrichtungen hinein.

„...kontinuierliche fachliche Beratung und Begleitung...“? Die Beratung muss längerfristig angelegt sein und in die regelmäßige inhaltlich-pädagogische Arbeit der Fachberatungen mit den Einrichtungen integriert werden. Das Erfordernis dieser prozesshaften Beratung wird durch das Wort „begleiten“ in § 32b Abs. 1 HKJGB betont. Die Beratung zu speziellen Einzelaspekten oder die Durchführung allgemeiner Fortbildungsveranstaltungen genügen nicht.

Wie wird gefördert? Die Förderung erfolgt im Wege einer Pauschale in Höhe von 500 Euro pro Jahr pro beratene Tageseinrichtung.

Was bedeutet:

„pro beratene Tageseinrichtung“?

Zu beachten ist hierbei, dass förderfähig nur diejenige Fachberatung ist, die die jeweilige Tageseinrichtung schwerpunktmäßig zur inhaltlichen und konzeptionellen Arbeit im jeweiligen Fördersegment (BEP und Schwerpunkt-Kita) berät – dies kann in jedem För-



dersegment jeweils nur durch eine Fachberatung erfolgen. Das Bestehen dieses förderfähigen Beratungsverhältnisses ist von der beratenen Tageseinrichtung gegenüber der inhaltlich maßgeblichen Fachberatung zu bestätigen. (s. auch „Wie erfolgt die Antragstellung?“ im jeweiligen Fördersegment).

Allgemeine Fördervoraussetzungen: Das geförderte Beratungsverhältnis muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bestehen – es reicht nicht aus, wenn die Aufnahme der Beratung im Kalenderjahr geplant ist.

Kann eine Fachberatung für die Beratung einer Einrichtung zu beiden Inhalten gefördert werden? Ja. Eine Fachberatung kann für die Beratung einer Kindertageseinrichtung sowohl die Förderung nach § 32b Abs. 1 HKJGB als auch die Förderung nach § 32b Abs. 2 HKJGB erhalten, wenn sie die förderberechtigte Fachberatung für beide Inhalte für diese Einrichtung ist (s. dazu auch oben „Was bedeutet „...pro beratene Tageseinrichtung...““?)

Wo sind Anträge zu stellen? Anträge sind beim Regierungspräsidium Kassel zu stellen. Für jeden der beiden Fördertatbestände für Fachberatungen für Kindertageseinrichtungen wird ein Antragsformular auf der Internetseite des RP Kassel als Download zur Verfügung gestellt (<http://www.rp-kassel.hessen.de>). Das ausgefüllte Formular ist dann in Papierform und unterschrieben einzureichen.

Bis wann sind Anträge zu stellen? Bis zum 15. April des Kalenderjahres.

Wann wird bewilligt und ausgezahlt? Bewilligung und Schlusszahlung erfolgen nach Abschluss der Antragsprüfung; einen festen Termin gibt es nicht.

Gibt es einen Verwendungsnachweis oder andere Nachweispflichten? Grundsätzlich gilt die Zuwendung mit der Auszahlung als zweckentsprechend verwendet. Ein gesonderter Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich. Grund für den Verzicht auf einen gesonderten Verwendungsnachweis ist, dass die Angaben im Antrag denen im Verwendungsnachweis entsprechen müssen. Das Regierungspräsidium Kassel prüft die Richtigkeit der Angaben im Antrag stichprobenartig.

Welche Unterlagen sind für eine Prüfung vorzuhalten? Siehe hierzu nachfolgende Kapitel II.2 und II.3.

Auszüge aus der Ausführungsverordnung:

§ 3 Landesförderung für Fachberatung Abs. 1

Die Landesförderung für Fachberatung nach § 32b Abs. 1 und 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches erfolgt auf Antrag der öffentlichen und freigemeinnützigen Träger der Fachberatungen. Der Antrag ist jährlich bis zum 15. April bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag ist die Bestätigung der beratenen Tageseinrichtung über das bestehende Beratungsverhältnis nach § 32b Abs. 1 und 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches beizufügen. Die zuständige Behörde setzt den Betrag der Zuwendung fest und zahlt ihn aus.

§ 8 Prüfungsrechte und Mitwirkungspflichten

(1) Die zuständige Behörde überprüft die Richtigkeit der Angaben in den Anträgen nach den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 sowie § 4 stichprobenartig. Mit der Auszahlung der Landesförderung nach den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 sowie § 4 gilt die Zuwendung als zweckentsprechend verwendet. Der Umfang der Stichprobe wird von der zuständigen Behörde festgelegt.

- (4) Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Angaben in den Anträgen auf Förderung durch geeignete Unterlagen zu belegen und diese auf Verlangen bei der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Unterlagen sind mindestens für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung oder die Bewilligung erfolgt ist, aufzubewahren.
- (5) Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

II.2. Landesförderung für Fachberatung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP), § 32b Abs. 1 HKJGB

Auszug aus HKJGB in der Fassung des HessKiföG:

§ 32b Abs.1

Öffentlichen und freigemeinnützigen Trägern von Fachberatungen, welche Tageseinrichtungen nach § 32 Abs. 3 kontinuierlich über die pädagogische Arbeit nach den Grundzügen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans beraten und diese begleiten, wird, wenn sie entsprechend qualifiziert sind, eine jährliche Pauschale in Höhe von bis zu 500 Euro je beratener Tageseinrichtung gewährt.

Besondere Fördervoraussetzungen: Zusätzlich zu den allgemeinen Fördervoraussetzungen muss eine Fachberatung für die Beratung zum BEP entsprechend qualifiziert sein. Als entsprechend qualifiziert gilt die Fachberatung, wenn die Fachberaterinnen und Fachberater, die zum BEP beraten, entsprechende BEP-Fortbildungen des Landes oder anderer Träger absolviert haben. Der Umfang der Fortbildung soll 3 bis 5 Tage nicht unterschreiten. Fortbildungen anderer Träger müssen die Grundsätze und Prinzipien des BEP (s. II.2 der Erläuterungen zur Förderung) zum Inhalt haben, von Fortbildenden mit vertieften Kenntnissen zum BEP durchgeführt werden und sich gezielt an die Fachberatungsebene richten.

Wie erfolgt die Antragstellung? Der Träger der Fachberatung erklärt im Antrag, mit welchen Tageseinrichtungen zum Zeitpunkt der Antragstellung ein kontinuierliches Fachberatungsverhältnis zu den Grundzügen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans besteht. Dem Antrag ist von jeder der Tageseinrichtungen, für die die Förderung beantragt wird, eine Bestätigung über den Bestand dieses Beratungsverhältnisses beizufügen. (Ein Muster für diese Erklärung wird auf der Internetseite des RP Kassel zum Download bereitgestellt). Ebenfalls enthält der Antrag die Versicherung, dass die Fachberatung entsprechend qualifiziert ist.

Welche Unterlagen sind für eine Prüfung vorzuhalten? Erforderlich ist für die Fachberatungsförderung zunächst, dass die Qualifizierung der Fachberaterinnen und Fachberater z.B. durch die Teilnahmebescheinigung an einer geeigneten Fortbildung dokumentiert werden kann.

Hinsichtlich der zur Förderung beantragten Beratungsverhältnisse sind die im Prozess der Beratung und Begleitung anfallenden Unterlagen in der Regel geeignet, die kontinuierliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet des BEP zu dokumentieren. Geeignete Unterlagen, mit denen die Angaben im Antrag

belegt werden können, sind für mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Jahres der Bescheiderteilung aufzubewahren.

II.3 Landesförderung für Fachberatung zu den Zielen des § 32 Abs. 4 HKJGB (Schwerpunkt-Kitas), § 32b Abs. 2

Auszug aus HKJGB in der Fassung des HessKiföG:

§ 32b Abs. 2

Öffentlichen und freigemeinnützigen Trägern von Fachberatungen, welche Tageseinrichtungen nach § 32 Abs. 4 kontinuierlich über die Umsetzung der dort genannten Zwecke beraten und diese begleiten, wird eine jährliche Pauschale in Höhe von bis zu 500 Euro je beratener Tageseinrichtung gewährt.

Auszug aus § 32 Abs. 4

Für Tageseinrichtungen, in denen der Anteil der Kinder, in deren Familie vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird oder für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ganz oder teilweise die Teilnahme- und Kostenbeiträge übernimmt, mindestens 22 Prozent beträgt,...

Besondere Fördervoraussetzungen: Zusätzlich zu den allgemeinen Fördervoraussetzungen muss jede Einrichtung, für deren Beratung der Träger der Fachberatung Förderung beantragt, die Voraussetzungen für die Schwerpunkt-Kita-Förderung nach § 32 Abs. 4 HKJGB erfüllen.

Welcher Beratungsgegenstand wird gefördert? Gefördert wird die kontinuierliche fachliche Beratung und Begleitung von Tageseinrichtungen über die Umsetzung der in § 32 Abs. 4 HKJGB genannten Zwecke.

In § 32 Abs. 4 HKJGB genannte Zwecke:

1. Unterstützung der Sprachförderung der Kinder in der Tageseinrichtung,
2. Förderung der Gesundheit, der sozialen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen der Kinder,
3. Förderung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft nach § 26 Abs. 1 Satz 4 oder
4. Unterstützung der Vernetzung der Tageseinrichtung im Sozialraum

Wie erfolgt die Antragstellung? Der Träger der Fachberatung erklärt im Antrag, mit welchen Tageseinrichtungen zum Zeitpunkt der Antragstellung ein kontinuierliches Schwerpunkt-Kita-Beratungsverhältnis besteht. Dem Antrag ist von jeder der Tageseinrichtungen, für die die Förderung beantragt wird, eine Bestätigung über den Bestand dieses Beratungsverhältnisses sowie über das Vorliegen der Fördervoraussetzungen für die Schwerpunkt-Kita-Förderung (zum 1.3. des Kalenderjahres) beizufügen. (Ein Muster für diese Erklärung wird auf der Internetseite des RP Kassel zum Download bereitgestellt).

Welche Unterlagen sind für eine Prüfung vorzuhalten?

Erforderlich für den Nachweis zum Antrag auf Fachberatungsförderung ist zum einen, dass dokumentiert werden kann, dass die Einrichtungen, für deren Beratung die Förderung beantragt wird, die Schwerpunkt-Kita-Kriterien nach § 32 Abs. 4 HKJGB erfüllen. Soweit die betreffenden Einrichtungen diese Förderung beantragt und erhalten haben, ist dieser Nachweis der jeweiligen Einrichtung vorzuhalten.

Hinsichtlich der zur Förderung beantragten Beratungsverhältnisse sind die im Prozess der Beratung und Begleitung anfallenden Unterlagen in der Regel geeignet, die kontinuierliche Zusammenarbeit in der Schwerpunkt-Kita-



Fachberatung zu dokumentieren. Geeignete Unterlagen, mit denen die Angaben im Antrag belegt werden können, sind für mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Jahres der Bescheiderteilung aufzubewahren.



D. Sonstige Fördertatbestände

1: Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag; § 32c HKJGB

Allgemeines: Die Förderung wird gegenüber der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege inhaltlich unverändert fortgeführt.

Was wird gefördert? Die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im letzten Kindergartenjahr.

Fördervoraussetzungen: Die Förderung setzt voraus, dass alle Kinder, die eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen, in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag freigestellt werden. Wenn die tägliche vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte Betreuungszeit für das Kind mehr als fünf Stunden beträgt, ist die Freistellung für mindestens fünf Stunden erforderlich. Für die hierüber hinausgehende Betreuungszeit kann der anteilige Teilnahme- oder Kostenbeitrag erhoben werden.

Was bedeutet:

„...alle Kinder...“?

Um die Förderung erhalten zu können, ist die Gemeinde dafür verantwortlich, dass alle Kinder, die eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen, in dem Jahr, das ihrer Einschulung vorausgeht, für mindestens fünf Stunden täglich vom Kindergartenbeitrag freigestellt sind. Ausnahmen: S. unten: Ausnahmegenehmigungen.

„...in dem Jahr, das ihrer Einschulung vorausgeht...“?

Die Lage eines Kindergartenjahres ist in Hessen nicht gesetzlich geregelt, sie kann jährlich in Anlehnung an die Lage der hessischen Schulferien schwanken. Die Regelung knüpft daher nicht an die Dauer eines Kindergartenjahres an, sondern vielmehr an das Kalenderjahr vor dem jeweiligen Einschulungstermin.

Es muss also gewährleistet sein, dass eine Freistellung vom Kindergartenbeitrag für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten vor der Einschulung besteht.

„...Freistellung für mindestens fünf Stunden erforderlich...“?

Dies bedeutet, dass die entsprechenden Gebühren für diese 5-stündige Betreuungszeit von den Eltern in diesem Jahr nicht erhoben werden dürfen, unabhängig von der Höhe der jeweils festgelegten Gebühr für diese Betreuungszeit.

„...kann der anteilige Teilnahme- oder Kostenbeitrag erhoben werden...“?

Anteilig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass individuell errechnet werden muss, welcher Anteil der Gebühren auf den oberhalb von 5 Stunden lie-



genden Teil der täglichen Betreuungszeit entfällt und daher erhoben werden darf. Eine Berechnung, bei der z.B. von den zu zahlenden Gebühren lediglich die 100,00 Euro abgezogen werden, erfüllt die Freistellungsverpflichtung ggf. nicht in ausreichender Höhe.

Beispiel:

Die Betreuungszeit ist von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr (8 Stunden) und kostet einen regulären Beitrag von 168 Euro pro Monat. Davon sind 5/8 freizustellen, dies sind 105 Euro. Es verbleibt ein Betrag in Höhe von 63 Euro, der noch erhoben werden kann (die Gemeinde kann auch weitreichender freistellen, das Genannte ist die Variante, die mindestens erfüllt sein muss, um die Fördervoraussetzungen zu erfüllen).

Anforderungen an die Höhe der Beitragsfreistellung wurden vom Regierungspräsidium Kassel mit Schreiben vom 9.7.2012 an alle hessischen Gemeinden für verschiedene Gebührenmodelle erläutert.

Hinweise:

Bei vorzeitiger Einschulung sind die Eltern nachträglich für die letzten 12 Monate vor der Einschulung freizustellen.

Werden Kinder vom Schulbesuch zurückgestellt, obliegt die Entscheidung über die weitere Freistellung dieser Kinder der Betreuungsgemeinde, in diesen Fällen erfolgt keine ergänzende Förderung durch das Land.

Die Entscheidung über die Gewährung von Geschwisterermäßigungen im Zusammenhang mit der Beitragsfreistellung obliegt den Gemeinden.

Kinder mit Wohnort außerhalb der Betreuungsgemeinde:

Besucht ein Kind aus Hessen im Freistellungszeitraum eine Tageseinrichtung in Hessen in einer anderen als seiner Wohnortgemeinde, ist die Zuweisung in Höhe von 100 Euro pro Monat pro Kind von der Wohnortgemeinde an die andere Gemeinde (Standortgemeinde) weiterzuleiten.

Besucht ein Kind mit Wohnsitz außerhalb Hessens eine hessische Kindertageseinrichtung, ist dieses gemäß § 32c Abs. 5 HKJGB ebenfalls nach den gleichen Bedingungen freizustellen. Wenn in dem anderen Bundesland Kinder mit Wohnsitz in Hessen ebenfalls durch Rechtsvorschrift von den Teilnahme- und Kostenbeiträgen freigestellt sind, kann für diese Kinder ein gesonderter Antrag auf eine ergänzende Zuweisung gestellt werden (s.u.).

Hinweis:

Derzeit stellen die angrenzenden Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz Kinder mit Wohnsitz in Hessen von den Teilnahme- und Kostenbeiträgen mindestens im letzten Kindergartenjahr frei.



Ausnahmegenehmigungen: Das für Jugendhilfe zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Freistellung zulassen, insbesondere, wenn der von freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Trägern erhobene Teilnahmebeitrag erheblich über dem Teilnahme- oder Kostenbeitrag des öffentlichen Trägers liegt. Ziel dieser Regelung ist es, zu verhindern, dass einzelne Träger mit überdurchschnittlich hohen Betriebskosten und entsprechend hohen Elternbeiträgen die gemeindeweite Weiterführung der Beitragsfreistellung blockieren, weil sie auch bei Inanspruchnahme der Landesförderung und des üblichen kommunalen Betriebskostenzuschusses auf den Beitrag nicht verzichten können. Maßgeblich für die einzelfallbezogene Ausnahme ist, dass der vom nicht-kommunalen Träger erhobene Beitrag erheblich über dem des kommunalen Trägers liegt.

Was bedeutet:

„...erheblich über...“?

Maßgeblich für den Vergleich ist der Beitrag, der vom öffentlichen Träger erhoben wird. Als erheblich in diesem Sinne ist grundsätzlich eine Beitragsdifferenz von über 50 Euro monatlich für den Halbtagsbesuch und von über 100 Euro monatlich für den Ganztagsbesuch anzusehen.

Auszug aus HKJGB in der Fassung des HessKiföG:

§ 32c

- (1) Zur Förderung der Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im letzten Kindergartenjahr erhalten die Gemeinden unter den Voraussetzungen des Abs. 2 eine jährliche Zuwendung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendung beträgt bis zu 1 200 Euro für jedes in der Gemeinde gemeldete Kind, das bis zum 30. Juni des Zuwendungsjahres das sechste Lebensjahr vollendet. Sind die Voraussetzungen des Abs. 2 nur für einen Teil des Zuwendungsjahres erfüllt, vermindert sich die pauschale Zuwendung für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, um ein Zwölftel.
- (2) Für eine Förderung nach Abs. 1 müssen alle Kinder, die eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen, in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag freigestellt sein. Wenn die tägliche vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte Betreuungszeit für das Kind mehr als fünf Stunden beträgt, ist die Freistellung für mindestens fünf Stunden erforderlich. Für die hierüber hinausgehende Betreuungszeit kann der anteilige Teilnahme- oder Kostenbeitrag erhoben werden. Das für Jugendhilfe zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis nach Satz 1 zulassen, insbesondere, wenn der von freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Trägern erhobene Teilnahmebeitrag erheblich über dem Teilnahme- oder Kostenbeitrag des öffentlichen Trägers liegt.
- (3) Für die Zahl der in der Gemeinde gemeldeten Kinder sind die Bundesstatistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, in dem die Zuwendung gewährt wird, maßgeblich. Die Zahl der Kinder, die bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die Zuwendung gewährt wird, das fünfte Lebensjahr vollenden, und die Zahl der Kinder, die bis dahin das sechste Lebensjahr vollenden, werden jeweils zur Hälfte berücksichtigt.
- (4) Besucht ein in der Gemeinde gemeldetes Kind eine Tageseinrichtung in einer anderen Gemeinde und sind dort die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt, ist die anteilige Zuwendung an die andere Gemeinde weiterzuleiten.
- (5) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 werden bei der Zuwendung auf Antrag zusätzlich Kinder berücksichtigt, die ihren Wohnsitz in einem anderen Bundesland haben und eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen, wenn in dem anderen Bundesland Kinder mit Wohnsitz in Hessen ebenfalls durch Rechtsvorschrift von den Teilnahme- und Kostenbeiträgen im letzten Kindergartenjahr freigestellt sind.



Wie und wann ist eine Antragstellung erforderlich? Für Gemeinden, die schon bisher einen Antrag nach den §§ 9 bis 12 der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gestellt haben, bedarf es keines neuen Antrags.

Anträge auf ergänzende Zuweisung für Kinder mit Wohnsitz außerhalb Hessens seitens der Gemeinden gemäß § 32c Abs. 5 HKJGB sind nach § 4 Abs. 4 der Ausführungsverordnung bis zum 15. Oktober beim Regierungspräsidium Kassel zu stellen.

Wann wird bewilligt und ausgezahlt? Der Zuweisungsbetrag wird bis zum 1. März festgesetzt. Die Auszahlung erfolgt in zwei gleichen Raten bis zum 30. Juni und bis zum 15. September.

Gibt es einen Verwendungsnachweis oder andere Nachweispflichten? Grundsätzlich gilt in der Förderung der Freistellung vom letzten Kindergartenjahr die Zuwendung mit der Auszahlung als zweckentsprechend verwendet. Die Richtigkeit der Angaben im Antrag wird durch das Regierungspräsidium Kassel stichprobenartig überprüft. Die Überprüfung bezieht sich auf die in den ursprünglich gestellten Anträgen gemachte Versicherung, dass die Fördervoraussetzung, also die Durchführung der Beitragsfreistellung, eingehalten wird. Gegenstand einer Prüfung ist somit die ordnungsgemäße Umsetzung der Beitragsfreistellung, insbesondere hinsichtlich der Berechnung anteiliger Beitragserhebung für längere Betreuungszeiten sowie der Freistellung aller Kinder unter Berücksichtigung bestehender Ausnahmegenehmigungen. Geeignete Unterlagen, mit denen die Angaben im Antrag belegt werden können, sind für mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Jahres der Bescheiderteilung aufzubewahren.

Auszüge aus der Ausführungsverordnung:

§ 4 Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag

- (1) Die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag nach § 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches erfolgt auf Antrag der Gemeinde. Der Antrag ist bis zum 1. Februar bei der zuständigen Behörde zu stellen und gilt auch für die Folgejahre.
- (2) Die Zuwendung wird nach Maßgabe des § 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches jährlich bis zum 1. März festgesetzt und in zwei gleichen Raten bis zum 30. Juni und bis zum 15. September ausgezahlt.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen nach § 32c Abs. 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- (4) In dem Antrag nach § 32c Abs. 5 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches teilen die Gemeinden die Zahl der Kinder mit Wohnsitz außerhalb Hessens, die in dem Kalenderjahr der Antragstellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag freigestellt werden, und das jeweilige Bundesland des Wohnsitzes mit. Der Antrag ist bis zum 15. Oktober bei der zuständigen Behörde zu stellen. Die ergänzende Zuwendung wird innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags festgesetzt.

§ 8 Prüfungsrechte und Mitwirkungspflichten

- (1) Die zuständige Behörde überprüft die Richtigkeit der Angaben in den Anträgen nach den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 sowie § 4 stichprobenartig. Mit der Auszahlung der Landesförderung nach den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 sowie § 4 gilt die Zuwendung als zweckentsprechend verwendet. Der Umfang der Stichprobe wird von der zuständigen Behörde festgelegt.
- (4) Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Angaben in den Anträgen auf Förderung durch geeignete Unterlagen zu belegen und diese auf Verlangen bei der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Unterlagen sind mindestens für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung oder die Bewilligung erfolgt ist, aufzubewahren.
- (5) Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.



Auszug § 14 Übergangsvorschriften

(3) Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 bedarf es für Gemeinden, die einen Antrag nach den §§ 9 bis 12 der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung gestellt haben, keines neuen Antrages.

2: Investive Landesförderung; § 32d HKJGB

Allgemeines: Die Förderung nach der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (kleine Bauförderung) wird grundsätzlich weitergeführt und auf Kinder bis zum Schuleintritt ausgeweitet.

Auszug aus HKJGB in der Fassung des HessKiföG:

§ 32 d Abs. 1

Für Bau-, Umbau- und Ausstattungsvorhaben im Umfang von 10 000 bis 50 000 Euro, die der Schaffung oder Sicherung von Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen dienen, können örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für eigene Vorhaben oder zur Weiterleitung an öffentliche, freigemeinnützige oder sonstige geeignete Träger erhalten, wenn für das Vorhaben ein voll erschlossenes baureifes Grundstück zur Verfügung steht.

Abs. 2

Eine Zuwendung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung und kann bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Abs. 3

Das geförderte Vorhaben ist mindestens fünf Jahre zweckgebunden zu nutzen. Eine zweckentsprechende Nutzung ist auch gegeben, wenn das geförderte Vorhaben vor Ablauf dieses Zeitraumes nicht mehr für die in Abs. 1 genannten Zwecke, aber weiterhin für Zwecke der Kindertagesbetreuung genutzt wird.

Wer wird gefördert? Jugendämter für eigene Vorhaben oder zur Weiterleitung an öffentliche, freigemeinnützige oder sonstige geeignete Träger von Kindertageseinrichtungen.

Wer kann Anträge stellen? Antragsteller sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Auszüge aus der Ausführungsverordnung:

§ 5 Investive Landesförderung Abs. 1:

Die investive Landesförderung nach § 32d des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches erfolgt auf Antrag der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in den Fällen des Satz 3 für die Träger der freien Jugendhilfe und Gemeinden. Der Antrag ist jährlich bis zum 1. Februar bei der zuständigen Behörde versehen mit einer Prioritätenliste zu stellen. Die

1. Träger der freien Jugendhilfe in kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt haben über den Magistrat,
2. Träger der freien Jugendhilfe in kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt haben über die Gemeinde und
3. Gemeinden haben über den Kreisausschuss ihre Anträge dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzulegen, der diese prüft.

Was wird gefördert? Bau-, Umbau- und Ausstattungsvorhaben im Umfang von 10.000 bis 50.000 Euro, die der Schaffung oder Sicherung von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen dienen.

Wie wird gefördert? Festbetragsfinanzierung bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Fördervoraussetzungen gem. § 32d Abs. 1 HKJGB:

1. Die Maßnahme muss der Schaffung oder Sicherung von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen dienen.
2. Die Gesamtkosten der Bau-, Umbau- und Ausstattungsvorhaben müssen zwischen 10.000 und 50.000 Euro liegen.
3. Es muss ein voll erschlossenes baureifes Grundstück zur Verfügung stehen.
4. Die Maßnahmen müssen im Bewilligungsjahr abgeschlossen werden.
5. Die Maßnahmen dürfen vor Bewilligung nicht begonnen sein.

Zu 1: Welche Maßnahmearten sind förderfähig?

Maßgeblich für die Förderung ist, dass die Maßnahme in einer Einrichtung der Schaffung oder Sicherung von Plätzen für die jeweilige Altersgruppe dient, das kann auch indirekt der Fall sein, indem z.B. ein Raum zum Gruppenraum für eine Kindergartengruppe umgebaut wird, wodurch der frei werdende Raum für eine Krippengruppe genutzt werden kann. Die Einschätzung, ob und inwieweit eine Maßnahme dieser Zielsetzung dient ist im Einzelfall nur durch das Jugendamt möglich.

Die geförderten Vorhaben müssen den Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der gültigen Fassung entsprechen.

Im Folgenden finden Sie eine nicht abschließende Aufzählung von förderfähigen Vorhaben. In Einzelfällen können die zuständigen Bearbeiter/innen bei den Jugendämtern und/oder der Bewilligungsbehörde beratend tätig werden.

Umbau: Umbau eines/einer bestehenden Gebäudes/Wohnung, das/die als Tageseinrichtung für Kinder - die Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt anbietet - genutzt werden soll.

Modernisierung: Z.B. wenn eine veraltete Tageseinrichtung für Kinder, die Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt anbietet, einen besseren fachlichen Standard erhalten soll. Der Begriff „fachlich“ richtet sich dabei eindeutig auf die Kinderbetreuung, wie z.B. eine verbesserte Schalldämmung oder einen barrierefreien Zugang zur Einrichtung.

Eine reine Bauunterhaltung wie z.B. Sanierung von Dächern, Trockenlegung und eine neue Außendämmung ist nicht förderfähig!

Erweiterung: Es werden zusätzliche Plätze (für Kinder bis zum Schuleintritt) in einer bestehenden Kindertageseinrichtung geschaffen.



Ausstattung: Es werden nur Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände u. ä. beschafft, um neue Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt zu schaffen oder den Standard bestehender Plätze für diese Altersgruppe zu verbessern. Dies beinhaltet auch die Beschaffung von Spielgeräten für Außenanlagen.

Zu 2: Was bedeutet „... Umfang von 10.000 bis 50.000 Euro“?

Der Umfang von 10.000 bis 50.000 Euro bezieht sich auf die Gesamtkosten (inkl. MwSt.) einer Maßnahme. Die Gesamtkosten einer Maßnahme müssen nicht zwingend identisch sein mit den zuwendungsfähigen Kosten. Daher ist eine Differenzierung der beiden Kosten zwingend notwendig (siehe auch Antragsformular).

Zu 3: Was bedeutet „... voll erschlossenes baureifes Grundstück...“?

Bei Bauvorhaben dient die Voraussetzung des voll erschlossenen baureifen Grundstücks der Gewährleistung des zügigen Baubeginns und letztlich als Beleg für die Realisierbarkeit des Vorhabens in dem beantragten Finanzierungsumfang. Bei Investitionsvorhaben zu bestehenden Kindertageseinrichtungen ist diese Voraussetzung obsolet.

Dieser Regelungszweck ist im Übrigen auch bei Vorliegen sämtlicher erforderlicher Genehmigungen (z.B. Baurecht, Naturschutzrecht etc., betriebserlaubnisfähig) zur Antragsstellung erfüllt.

Auszüge aus der Ausführungsverordnung:

§ 5 Investive Landesförderung Abs. 4

Die Förderung wird nicht gewährt, wenn für das Vorhaben bereits eine Förderung aus einem Investitionsprogramm des Bundes oder des Landes erfolgt.

Wo sind Anträge zu stellen?

Die Anträge sind mit einer Prioritätenliste versehen (siehe § 5 Abs. 1 Ausführungsverordnung) beim Regierungspräsidium Kassel zu stellen. Den Anträgen ist jeweils eine kurze Projektbeschreibung in detaillierter Form über Art, Umfang und Dauer beizufügen. Das Antragsformular wird auf der Internetseite des RP Kassel als Download zur Verfügung gestellt (<http://www.rp-kassel.hessen.de>). Das ausgefüllte Formular ist dann in Papierform und unterschrieben einzureichen.

Bis wann sind Anträge zu stellen?

Jährlich bis zum 1. Februar beim RP Kassel (siehe auch oben).

Hinweis:

Der Zeitraum zwischen Beantragung und Fertigstellung im Förderjahr ist begrenzt, daher empfiehlt sich eine rechtzeitige Antragstellung. Antragstellung ist bereits im Vorjahr möglich.



Wann wird bewilligt und ausgezahlt?

Nach Prüfung der Anträge durch das Regierungspräsidium Kassel wird an die Jugendämter ausgezahlt. Diese leiten die Zuwendungen für die freien Jugendhilfeträger und Gemeinden unverzüglich weiter.

Auszüge aus der Ausführungsverordnung:

§ 5 Abs. 2:

Die zuständige Behörde setzt die Zuwendung fest und zahlt sie an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus. Zuwendungen aufgrund der Anträge nach Abs. 1 Satz 3 sind unverzüglich an die Träger der freien Jugendhilfe und die Gemeinden weiterzuleiten.

Wie wird die Verwendung nachgewiesen?

Die Verwendung der Landesförderung ist nachzuweisen. Art und Umfang des Verwendungsnachweises einschließlich der geforderten Unterlagen legt das Regierungspräsidium Kassel fest. Geförderte freie Jugendhilfeträger und Gemeinden weisen die Mittelverwendung gegenüber den Jugendämtern nach. Die Jugendämter prüfen die Verwendungsnachweise abschließend und reichen diese innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres an das Regierungspräsidium Kassel weiter.

Auszüge aus der Ausführungsverordnung:

§ 8 Prüfungsrechte und Mitwirkungspflichten Abs. 3

Die Verwendung der Landesförderung nach § 3 Abs. 2, §§ 5 und 6 ist nachzuweisen. Die zuständige Behörde legt Umfang und Zeitpunkt des Verwendungsnachweises unter Beachtung des § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 ([GVBl. S. 447](#)), und der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung fest. In Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 weist der öffentliche oder freie Träger die Verwendung der Landesmittel dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach, der den Verwendungsnachweis abschließend prüft und ihn innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres an die zuständige Behörde weiterreicht.

3: Landesförderung zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote, § 32e HKJGB

Auszug aus HKJGB in der Fassung des HessKiföG:

§ 32e

Zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote kann das Land nach Maßgabe des Haushalts Modellvorhaben, die Entwicklung, Erprobung und Implementierung von pädagogischen Inhalten, Methoden, Konzepten und Instrumenten sowie sonstige Maßnahmen und Aufwendungen fördern.

Allgemeines:

Mit diesem Fördertatbestand wird die bisherige Förderung nach Nr. 6 der Offensive für Kinderbetreuung vom 18.3.2008 (StAnz. 2008, S. 1026) weitgehend unverändert fortgeführt.

Wer kann Anträge stellen?

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätige Institutionen und Organisationen.

Was wird gefördert?

Modellvorhaben und sonstige Maßnahmen, die der Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote in Hessen dienen.



Fördervoraussetzungen: Geförderte Maßnahmen müssen im fachpolitischen Interesse des Landes liegen. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Haushalts.

Wo sind Anträge zu stellen?

Anträge sind beim Hessischen Sozialministerium zu stellen.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Für die Antragstellung gibt es keine gesonderten Vordrucke.

Bis wann sind Anträge zu stellen? Antragsfristen sind nicht vorgesehen.

Wie erfolgen Bewilligung und Auszahlung?

Bewilligung und Auszahlung erfolgen im Regelfall durch das Regierungspräsidium Kassel.

Gibt es einen Verwendungsnachweis oder andere Nachweispflichten?

Die Verwendung der Landesmittel ist nachzuweisen. Das Regierungspräsidium Kassel legt Art, Umfang und Zeitpunkt des Verwendungsnachweises fest.

Auszüge aus der Ausführungsverordnung:

§ 6 Landesförderung zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote

- (1) Die Landesförderung zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote nach § 32e des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches ist vom Träger der Maßnahme bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
- (2) Die Bewilligung und die Auszahlung erfolgen durch die zuständige Behörde.

§ 8 Prüfungsrechte und Mitwirkungspflichten

- (3) Die Verwendung der Landesförderung nach § 3 Abs. 2, §§ 5 und 6 ist nachzuweisen. Die zuständige Behörde legt Umfang und Zeitpunkt des Verwendungsnachweises unter Beachtung des § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447), und der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung fest....
- (4) Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Angaben in den Anträgen auf Förderung durch geeignete Unterlagen zu belegen und diese auf Verlangen bei der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Unterlagen sind mindestens für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung oder die Bewilligung erfolgt ist, aufzubewahren.
- (5) Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.



E. Anlagen und Hinweise

I. Antragsfristen für die Landesförderung der Kindertagesbetreuung in Hessen

	Wer?	Wo?	Bis wann?	Auszahlung	Nachweis/Prüfung
Tageseinrichtungen für Kinder (§ 32 HKJGB) (§ 1 VO zur Ausführung)	Träger der Tageseinrichtung	RP Kassel	1. Juni	bis 30. November <i>(Abschlag für Folgejahr bis 1. März)</i>	stichprobenartige Überprüfung der Angaben im Antrag sowie der Verwendung der Schwerpunkt-Kita-Förderung nach § 32 Abs. 4
Kindertagespflege (§ 32a HKJGB) (§ 2 VO zur Ausführung)	Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	RP Kassel	15. April	bis 31. Juli <i>(Abschlag für Folgejahr bis 1. März)</i>	stichprobenartige Überprüfung der Angaben im Antrag und der Verwendung
Fachberatung (§ 32b HKJGB Abs. 1 und 2) (§ 3 Abs. 1 VO zur Ausführung)	Öffentliche und freigemeinnützige Träger von Fachberatungen	RP Kassel	15. April	nach erfolgter Antragsprüfung	Bestätigung der beratenen Tageseinrichtung über das bestehende Beratungsverhältnis sowie stichprobenartige Überprüfung der Angaben im Antrag
Fachdienste Kindertagespflege (§ 32b Abs. 3) (§ 3 Abs. 2 VO zur Ausführung)	Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie Gemeinden und freigemeinnützige Träger (über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe)	RP Kassel	15. April Gemeinden bis zum 1. März beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	bis 1. Juli	Verwendungsnachweis
Freistellung vom Kostenbeitrag (§ 32c HKJGB) (§ 4 VO zur Ausführung)	Gemeinde	RP Kassel	vor 2014 gestellte Anträge gelten weiter	bis 30. Juni und bis 15. September <i>in zwei gleichen Raten</i> <i>(Festsetzung erfolgt bis 1. März)</i>	stichprobenartige Überprüfung der Angaben im Antrag (Durchführung der Beitragsfreistellung)
Investive Landesförderung (§ 32d HKJGB) (§ 5 VO zur Ausführung)	Örtliche Träger der öffentl. Jugendhilfe (für eigene Zwecke od. zur Weiterleitung an öffentliche, freigemeinnützige oder sonstige geeignete Träger von Tageseinrichtungen)	RP Kassel	1. Februar	nach erfolgter Antragsprüfung	Verwendungsnachweis

Bezüglich der Prüfungs- und Übergangsregelungen zu den einzelnen Fördertatbeständen wird auf die §§ 8 und 14 der Ausführungsverordnung verwiesen.

II. Wichtige Links und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Homepage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration:

<https://hsm.hessen.de/familie/familie/fruehkindliche-bildung-und-kinderbetreuung/kinderfoerderungsgesetz>

Homepage des Regierungspräsidiums Kassel:

<http://www.rp-kassel.hessen.de>

unter: > Arbeit & Soziales > Förderung > Hess. Kinderförderungsgesetz

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zu Förderfragen im RP Kassel sind:

Kindertagespflege, Fachdienste, Freistellung, Modellvorhaben:

Jürgen Kirbach

Kassel / Steinweg 6, Tel.: 0561/106-26 55

Fax: -16 31

E-Mail: juergen.kirbach@rpks.hessen.de

Investive Förderung:

Maren Schlenker

Kassel / Steinweg 6, Tel.: 0561/106-26 41

Fax: -16 31

E-Mail: maren.schlenker@rpks.hessen.de

Fachberatung:

Heike Dennstedt

Kassel / Steinweg 6, Tel.: 0561/106-36 09

Fax: -16 31

E-Mail: heike.dennstedt@rpks.hessen.de

Betriebskostenförderung:

Heidi Heerdt

Kassel / Steinweg 6, Tel.: 0561/106-26 51

Fax: -16 31

E-Mail: heidi.heerdt@rpks.hessen.de

III. Versionshinweise

Gegenüber dem Stand vom 20. Dezember 2013 haben sich in folgenden Bereichen Veränderungen (*kursiv*) ergeben:

A. Betriebskostenförderung für Tageseinrichtungen für Kinder; § 32 HKJBG

I. Allgemeine Regelungen

- *Streichung der Erläuterungen zur Abschlagszahlung 2014*

II: Die Fördertatbestände

II.1 Grundpauschale

- *Erweiterung der Beschreibung zu:*
 - *Wie ist die wöchentliche Betreuungszeit zu ermitteln?*

II.2 Qualitätspauschale

- *Erweiterung der Beschreibung zu:*
 - *eine in der Einrichtung beschäftigte Fachkraft...*
 - *hat an Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan teilgenommen...*
 - *durch eine entsprechend qualifizierte Fachberatung...*

II 4. Integrationsplatz-Pauschale

- *Anpassung an die Neufassung der Vereinbarung vom 01.08.2014*

B. Landesförderung für Kindertagespflege, § 32a HKJBG

- *Hinzufügung der Beschreibung zu:*
 - *„Zuständigkeitsbereich eines Jugendamtes...“*
 - *„Voraussetzungen für die Landesförderung von festangestellten Tagespflegepersonen“*
 - *„Besonderheiten bei privaten Tagespflegeverhältnissen“*
 - *„Welche Aufbauqualifizierung benötigen Tagespflegepersonen?“*
- *Erweiterung der Beschreibung zu:*
 - *„öffentlich geförderter Tagespflege“*
 - *„Weiterleitung an Tagespflegepersonen“*
- *Streichung*
 - *der Erläuterungen zur Abschlagszahlung 2014*

C. Landesförderung für Fachberatung; § 32b HKJBG

I. Landesförderung für Fachdienste.....:

- *Ergänzung der Beschreibung zu:*
 - *„Wie wird die Verwendung nachgewiesen?“*

II.2 Landesförderung für Fachberatung zum BEP und für Schwerpunkt-Kitas

- *Ergänzung der Beschreibung der besonderen Fördervoraussetzungen um Erläuterungen zu Fachberatungsförderfortbildungen anderer Träger.*



D. Sonstige Fördertatbestände

1: Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag

- *diverse Anpassungen*

2. Investive Landesförderung, § 32d HKJGB

- *Umfangreiche Ergänzungen*

- *redaktionelle Anpassungen*